

Gesetz

über eine Änderung des Gemeindegesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 45/1965, in der Fassung LGBl. Nr. 28/1967, Nr. 5/1973, Nr. 49/1975 und Nr. 3/1977, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem § 2 ist folgender § 2a einzufügen:

„§ 2a

Grundsätze

Die Aufgaben der Gemeinde sind nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu besorgen. Auf den Schutz der Umwelt zur Erhaltung der Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen ist Bedacht zu nehmen.“

2. Im § 8 Abs. 2 sind nach dem Wort „Ehrenring“ die Worte „oder das Verdienstzeichen“ einzufügen.
3. Im § 9 Abs. 1 sind statt des ersten Satzes folgende Sätze einzufügen:
„Jede Gemeinde hat das Recht, ein Wappen zu führen. Die Verleihung des Gemeindewappens obliegt der Landesregierung.“
4. Der § 17 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde das Recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände zu erlassen sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.“
5. Nach dem § 19 ist folgender § 19a einzufügen:

„§ 19a

Volksbegehren

- (1) Durch Volksbegehren kann verlangt werden, daß Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde in bestimmter Weise erledigt werden.
- (2) Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein.
- (3) Volksbegehren müssen von der Gemeindevertretung behandelt werden, wenn sie von einem Fünftel der Bürger der Gemeinde unter-

schriftlich gestellt werden. Beschließt die Gemeindevertretung, daß dem Volksbegehren Rechnung zu tragen ist, so hat sie die für die Besorgung der betreffenden Angelegenheit allenfalls zuständigen anderen Organe der Gemeinde entsprechend anzuweisen.“

6. Im § 20 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann durch eine Abstimmung der Bürger der Gemeinde entschieden oder verfügt werden (Volksabstimmung). Eine Volksabstimmung ist durch Verordnung des Bürgermeisters anzuordnen, wenn es ein Fünftel der Bürger der Gemeinde verlangt oder wenn es die Gemeindevertretung beschließt.

(2) Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand einer Volksabstimmung sein.“

7. Der § 21 hat zu lauten:

„§ 21

Volksbefragung

(1) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde kann die Meinung der Bürger der Gemeinde durch eine Abstimmung erfragt werden (Volksbefragung). Eine Volksbefragung ist durch Verordnung des Bürgermeisters anzuordnen, wenn es ein Fünftel der Bürger der Gemeinde verlangt oder wenn es die Gemeindevertretung beschließt.

(2) Verwaltungsakte, die sich an bestimmte Personen richten, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(3) Auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung kann eine Volksbefragung auch nur in einem Gebietsteil der Gemeinde durchgeführt werden, wenn die Angelegenheit ausschließlich diesen Teil berührt.“

8. Nach dem § 22 ist folgender § 22a einzufügen:

„§ 22a

Petitionsrecht

(1) Jedermann ist berechtigt, an die Gemeinde Petitionen zu richten. Es darf ihm daraus kein Nachteil erwachsen.

(2) Petitionen müssen innerhalb von drei Monaten beantwortet werden.“

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

9. Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23

Bezeichnung der Organe

(1) Organe der Gemeinde sind

- a) der Gemeinderat, der die Bezeichnung „Gemeindevertretung“ führt,
- b) der Gemeindevorstand,
- c) der Bürgermeister,
- d) die Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 3 und
- e) die Berufungskommissionen.

(2) In anderen Gesetzen begründete Organe der Gemeinde bleiben unberührt.“

10. Nach dem § 23 ist folgender § 23a einzufügen:

„§ 23a

Gemeindeamt und Gemeindearchiv

(1) die Geschäfte der Gemeindeorgane sind durch das Gemeindeamt (Marktgemeindeamt, Amt der Stadt) zu besorgen.

(2) Der Bürgermeister kann Bediensteten der Gemeinde für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten die Befugnis übertragen, in seinem Namen Entscheidungen und Verfügungen zu treffen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen. Die Übertragung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Wenn es zweckmäßig erscheint, bestimmte von der Gemeindevertretung zu bezeichnende Geschäfte des Gemeindeamtes in einzelnen Ortsteilen der Gemeinde gesondert zu besorgen, kann zur Leitung dieser Geschäfte ein Ortsvorsteher bestellt werden. Seine Bestellung erfolgt durch die Gemeindevertretung auf die Dauer ihrer Funktionsperiode. Der Ortsvorsteher muß seinen ordentlichen Wohnsitz im betreffenden Ortsteil haben und in die Gemeindevertretung wählbar sein. Er ist an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und diesem für die ordnungsgemäße Besorgung der Geschäfte verantwortlich. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Jede Gemeinde hat zur sicheren Aufbewahrung von Akten, Urkunden und Verhandlungsschriften ein Archiv zu führen.“

11. Im § 24 Abs. 1 hat die Einleitung zu lauten:

„Der Bürgermeister, die Mitglieder der im § 23 Abs. 1 genannten Kollegialorgane der Gemeinde sowie die Gemeindebediensteten haben sich im Falle der Befangenheit der Ausübung ihres Amtes zu enthalten. Handelt es sich um Angelegenheiten, die in Kollegialorganen in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, so haben die Genannten, soweit sie nicht ausdrücklich zur Auskunftserteilung zugezogen werden, für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung den Sitzungsraum zu verlassen.“

12. Der § 24 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn andere als im Abs. 1 genannte Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit dieser Personen in Zweifel zu ziehen, hat das Kollegialorgan, dem die betroffene Person angehört, zu entscheiden, ob Befangenheit gegeben ist. Bei Angelegenheiten, die vom Bürgermeister nicht als Mitglied eines Kollegialorganes zu besorgen sind, entscheidet der Gemeindevorstand. Für Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.“

13. Im § 24 Abs. 3 hat es statt „alle Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes“ zu lauten „alle im Abs. 1 genannten Personen“.

14. Der § 24 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Wenn ein anderes Kollegialorgan der Gemeinde gemäß § 23 Abs. 1 wegen Befangenheit beschlußunfähig ist, hat die Gemeindevertretung zu entscheiden.“

15. Der § 24 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen nicht berührt. Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für Wahlen und für die Erlassung von Anordnungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, sowie im Falle der Abberufung des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse.“

16. Im § 25 Abs. 1 erster Satz hat es statt „Die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes“ zu lauten „Der Bürgermeister und die Mitglieder der im § 23 Abs. 1 genannten Kollegialorgane“.

17. Im § 25 Abs. 1 zweiter Satz hat es statt „die Mitglieder des Gemeindevorstandes“ zu lauten „den Bürgermeister und die Mitglieder der im § 23 Abs. 1 genannten Kollegialorgane“.

18. Im § 25 Abs. 2 hat es statt „Die Gemeindevertretung und der Gemeindevorstand“ zu lauten „Die im § 23 Abs. 1 genannten Kollegialorgane“.

19. Im § 26 Abs. 1 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Die Höhe der Entschädigung darf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage gemäß § 10 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes nicht unterschreiten.“

20. Nach dem § 26 ist folgender § 26a einzufügen:

„§ 26a

Abberufung des Bürgermeisters, der Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung hat das Recht, den Bürgermeister sowie Mitglieder des Ge-

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

meinevorstandes und der Ausschüsse durch Beschluß abzuberaufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung des Bürgermeisters kann von mindestens einem Drittel der Gemeindevertreter schriftlich gestellt werden. Ein gültiger Beschluß auf Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeindevertretung. Während der Beratung und Abstimmung über den Antrag hat der Vizebürgermeister den Vorsitz in der Gemeindevertretung zu führen. Scheidet der Bürgermeister durch Abberufung vorzeitig aus dem Amt, so gelten bis zur Angelobung des neuen Bürgermeisters die Regelungen über die Vertretung des Bürgermeisters.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse sind die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Wurden die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse aufgrund von Wahlvorschlägen entsandt, so kann ein Antrag auf Abberufung nur von zwei Dritteln der Gemeindevertreter jener Parteilraktion gestellt werden, auf deren Wahlvorschlag ein solches Mitglied entsandt wurde.

(4) Die Sitzung der Gemeindevertretung, in der über einen Antrag auf Abberufung entschieden werden soll, hat innerhalb von vier Wochen ab Einbringung des Antrages stattzufinden.“

21. Der § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Verordnungen der Gemeindeorgane bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung. Die Kundmachung hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Amtstafel zu erfolgen. Der Bürgermeister hat den Anschlag an der Amtstafel ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen. Die Kundmachungsfrist beträgt zwei Wochen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten solche Verordnungen mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.“

22. Dem § 27 sind folgende Abs. 4 und 5 anzufügen:

„(4) Durch eine Unterlassung der Kundmachung im Amtsblatt (Gemeindeblatt) wird das Inkrafttreten der Verordnung nicht berührt.

(5) Jede Gemeinde hat eine Verordnungsammlung anzulegen, die im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist.“

23. Der § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die konstituierende Sitzung der neugewählten Gemeindevertretung ist vom Leiter der für Gemeindewahlen zuständigen Gemeindewahlbehörde so rechtzeitig einzuberufen, daß sie spätestens vier Wochen nach dem Wahltag stattfinden kann. Im Falle einer Anfechtung des Wahlergebnisses ist, sofern nicht Neuwahlen

durchzuführen sind, die konstituierende Sitzung so rechtzeitig einzuberufen, daß sie spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung der Landeswahlbehörde stattfinden kann. Bei Verhinderung von Gemeindevertretern gilt der § 37 Abs. 2 und 3 sinngemäß.“

24. Der § 33 hat zu lauten:

„§ 33

Rechte

(1) Die Gemeindevertreter sind in Ausübung ihres Mandates frei und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sind berechtigt, in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen, deren Mitglieder sie sind, Anträge zu stellen und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen. Parteilaktionen, die in einem Ausschuß nicht vertreten sind, haben das Recht, einen Gemeindevertreter in die Sitzungen dieser Ausschüsse als Zuhörer zu entsenden.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben das Recht, nach Bekanntgabe der Tagesordnung während der Amtsstunden bis zur Sitzung in die zur Behandlung stehenden Akten oder Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, Einsicht zu nehmen. Dies gilt nicht für Mitglieder der Gemeindevertretung in Angelegenheiten, in denen sie befangen sind.

(4) In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder der Gemeindevertretung berechtigt, in den Sitzungen Anfragen an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Gemeindevorstandes zu richten. Diese Anfragen sind spätestens in der nächsten Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu beantworten.“

25. Der § 34 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte;“

26. Dem § 34 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Gegen diese Entscheidung steht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung die Berufung offen. Über die Berufung hat die für Gemeindewahlen zuständige Landeswahlbehörde in oberster Instanz zu entscheiden.“

27. Der § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Ein Gemeindevertreter kann auf die Ausübung seines Mandates verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird mit der persönlichen Übergabe der Verzichtserklärung an den Bürgermeister wirksam.“

28. Der § 35 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung einzuberufen, wenn es wenigstens ein Viertel der Gemeindevertreter unter Angabe des

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- Verhandlungsgegenstandes, der in den Wirkungsbereich der Gemeindevertretung fällt, oder wenn es die Aufsichtsbehörde unter Angabe einer Begründung verlangt. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen ab dem Einlangen des Antrages stattzufinden.“
29. Der § 35 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Die Einberufung muß den Gemeindevertretern schriftlich und spätestens am dritten Tag vor der Sitzung zugestellt werden. Hiebei werden Sonn- oder Feiertage nicht gezählt. In der Einberufung sind Zeit und Ort der Sitzung sowie die Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) bekanntzugeben.“
30. Der § 35 Abs. 4 hat zu entfallen.
31. Im § 35 sind die bisherigen Abs. 5 bis 9 als Abs. 4 bis 8 zu bezeichnen.
32. Im § 36 Abs. 1 haben der erste und zweite Satz zu lauten:
„Der Bürgermeister hat die Tagesordnung einer Sitzung der Gemeindevertretung festzusetzen. Ein auf der Tagesordnung stehender Gegenstand kann, ausgenommen im Falle des Abs. 2, vom Vorsitzenden oder durch Beschluß der Gemeindevertretung zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt werden.“
33. Der § 36 Abs. 4 hat zu lauten:
„(4) Jede Tagesordnung hat einen Punkt ‚Allfälliges‘ zu enthalten. Unter den Tagesordnungspunkten ‚Berichte‘, ‚Allfälliges‘ und dergleichen dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden.“
34. Die Überschrift des § 38 hat zu lauten:
„Beschlüsse, Wahlen“
35. Der § 38 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die Gemeindevertretung kann Beschlüsse fassen oder Wahlen durchführen, wenn sämtliche Gemeindevertreter ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und zur Zeit der Abstimmung wenigstens die Hälfte der Gemeindevertreter anwesend ist. Ladungsmängel gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.“
36. Im § 39 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
„(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bedarf es zu einem Beschluß der Gemeindevertretung oder zu einer Wahl der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
(2) Die in der Sitzung anwesenden Stimmberechtigten dürfen sich nicht der Stimme enthalten.“
37. Im § 39 sind die bisherigen Absätze 3 und 4 als Abs. 2 und 3 zu bezeichnen. Im nunmehrigen Abs. 2 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz einzufügen:
„Eine namentliche Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn es von einem Viertel der Gemeindevertreter verlangt wird.“
38. Der § 41 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Den Sitzungen können erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Diese Personen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Ton- und Bildaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.“
39. Der § 41 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Die Öffentlichkeit kann auch durch die Gemeindevertretung ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn es sich um Angelegenheiten der im Abs. 2 bezeichneten Art handelt.“
40. Im § 41 Abs. 4 ist nach dem Wort „Gemeinde“ ein Beistrich zu setzen und sind die Worte „des Berichtes über die Gebarungsprüfung gemäß § 86 und des Rechnungshofberichtes“ einzufügen.
41. Der § 42 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Sofern mit der Abfassung der Verhandlungsschrift von der Gemeindevertretung nicht ein Gemeindevertreter oder ein Gemeindebediensteter als Schriftführer beauftragt ist, hat die Gemeindevertretung damit eine in die Gemeindevertretung wählbare Person zu betrauen. Diese Person unterliegt der Amtverschwiegenheit.“
42. Dem § 42 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:
„Werden keine Einwendungen erhoben, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.“
43. Der § 43 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Der Bürgermeister hat den Vorsitz in der Gemeindevertretung zu führen. Er hat die Sitzungen zu eröffnen, zu leiten und zu schließen. Der Vorsitzende ist auch berechtigt, die Sitzung für bestimmte Zeit zu unterbrechen. Er hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen. Er darf die Rede eines Gemeindevertreters aber nur zur Abstimmung über einen Antrag auf Schluß der Debatte unterbrechen, oder wenn es sich um Maßnahmen nach den Abs. 2 bis 6 handelt.“
44. Im § 45 Abs. 1 lit. a Z. 4 sind nach dem Wort „Ehrenringes“ die Worte „sowie des Verdienstzeichens“ einzufügen.
45. Der § 45 Abs. 1 lit. a Z. 12 hat zu entfallen.
46. Der § 45 Abs. 1 lit. a Z. 13 hat zu lauten:
„13. Vereinbarungen und deren Änderungen betreffend Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften, Äußerung zur Bildung eines Gemeindeverbandes, Beitritt der Gemeinde zu und Austritt aus einem Gemeindeverband (§§ 89 bis 89d).“
47. Der § 45 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:
„b) in anderen Angelegenheiten:
1. Erwerb, Veräußerung, Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache, ausgenommen den Antritt

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- einer Erbschaft sowie die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung,
2. Leasinggeschäfte über unbewegliche Sachen,
 3. Aufnahme von Darlehen einschließlich Krediten in laufender Rechnung, Wechselfinanzierung, ausgenommen Darlehen, für die das Land die Tilgung übernimmt, sowie Kassenkredite gemäß § 71 Abs. 1,
 4. Übernahme einer Haftung,
 5. vertragsmäßige Verfügung über die Gemeindeabgaben und Gemeindeanteile an den zwischen den Gebietskörperschaften geteilten Abgaben,
 6. Erwerb und Veräußerung von Gesellschaftsanteilen,
 7. Beteiligung der Gemeinde an einer wirtschaftlichen Unternehmung,
 8. Beitritt der Gemeinde zu und der Austritt aus einer Genossenschaft, einem Verein, einem Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Einrichtung,
 9. Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe juristischer Personen,
 10. Errichtung und Auflassung von Gemeindegaststätten, wirtschaftlichen Unternehmungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen sowie Erlassung von Bestimmungen für deren Verwaltung und Benützung,
 11. Errichtung oder Abbruch von Gemeindebauten,
 12. Geltendmachung von privatrechtlichen Forderungen aus Schäden, für die der Bürgermeister oder Mitglieder des Gemeindevorstandes der Gemeinde haften, und Verzicht auf ein der Gemeinde zustehendes Recht, es sei denn, daß einem Dritten ein Rechtsanspruch auf Aufhebung dieses Rechtes zusteht, ausgenommen Forderungsabschreibung,
 13. Pachtung und Anmietung sowie Verpachtung und Vermietung von Liegenschaften der Gemeinde im Ausmaß von mehr als 1 ha sowie von wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde, ferner von Gebäuden oder Wohnungen auf mehr als fünf Jahre oder auf unbestimmte Zeit, ausgenommen Dienstwohnungen,
 14. Antritt einer Erbschaft ohne die Rechtswohltat des Inventars oder Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung,
 15. Ausstellung einer Vorrangseinräumungserklärung,
 16. andere Geschäfte, deren Wert 1 v. H. der Finanzkraft (§ 69 Abs. 3) übersteigt;“
48. Der § 45 Abs. 2 hat zu lauten:
- „(2) Die Gemeindevertretung kann für bestimmte Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung, die für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung sind, das Beschlußrecht an sich ziehen.“
49. Der § 45 Abs. 2, der als Abs. 3 zu bezeichnen ist, hat zu lauten:
- „(3) Die Gemeindevertretung kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, das ihr zustehende Beschlußrecht in den Angelegenheiten des Abs. 1 lit. b mit Ausnahme der Z. 12 durch Verordnung an den Gemeindevorstand abtreten. Bei finanziellen Verpflichtungen darf das Beschlußrecht für Geschäfte mit einem Wert im Einzelfall bis höchstens 10 v. H. der Finanzkraft (§ 69 Abs. 3) abgetreten werden.“
50. Dem § 46 Abs. 1 ist folgende lit. c anzufügen:
- „c) zur Verwaltung von Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde.“
51. Im § 46 haben die Abs. 2 bis 4 zu lauten:
- „(2) Die Ausschüsse können von der Gemeindevertretung, vom Gemeindevorstand oder vom Bürgermeister zur Erstattung von Gutachten beauftragt werden.
- (3) Die Gemeindevertretung kann, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, dem Ausschuß nach Abs. 1 lit. c durch Verordnung das Beschlußrecht im Rahmen des § 45 Abs. 3 abtreten.
- (4) Einem Ausschuß müssen mindestens drei Mitglieder angehören. Die Mitglieder des Ausschusses sind aus der Mitte der Gemeindevertreter oder deren Ersatzleute nach dem Verhältniswahlrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 50 Abs. 2 zu wählen. Für Ausschußmitglieder sind in gleicher Weise eine erforderliche Anzahl Ersatzmitglieder zu wählen. Ausschußmitglieder und Ersatzmitglieder, die noch kein Gelöbnis abgelegt haben, sind unverzüglich nach ihrer Wahl vom Bürgermeister anzugeloben. Der Wortlaut des Gelöbnisses bestimmt sich nach § 32 Abs. 1.“

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

52. Im § 46 ist der bisherige Abs. 3 als Abs. 5 zu bezeichnen.

53. Im § 46 Abs. 4, der als Abs. 6 zu bezeichnen ist, ist nach dem Wort „erteilen“ ein Punkt zu setzen. Die danach folgenden Worte haben zu entfallen.

54. Im § 46 ist der bisherige Abs. 5 als Abs. 7 zu bezeichnen.

55. Der § 46 Abs. 6, der als Abs. 8 zu bezeichnen ist, hat zu lauten:

„(8) Der Obmann hat den Ausschuß nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Den Sitzungen können erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Falls damit größere Kosten verbunden sind, bedarf es der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und außerdem vertraulich. Die Vertraulichkeit kann durch Beschluß des Ausschusses aufgehoben werden. Im übrigen gelten für die Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 24, 25, 33, 35 bis 40, 41 Abs. 7 und 42 bis 44 sinngemäß mit der Maßgabe, daß die dem Bürgermeister obliegenden Aufgaben dem Obmann des Ausschusses zukommen.“

56. Der § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Gemeindevertretung hat zur Überwachung der gesamten Gebarung der Gemeinde einschließlich der Anstalten, Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinde einen Ausschuß gemäß § 46 Abs. 1 lit. b zu wählen (Prüfungsausschuß). Der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 1 lit. c sowie jene Mitglieder der Gemeindevertretung, die Gemeindebedienstete sind, dürfen dem Prüfungsausschuß nicht angehören. Gehören der Gemeindevertretung mehr als eine Parteifraktion an, kommt das Vorschlagsrecht für den Obmann des Prüfungsausschusses jenen Parteifraktionen zu, die nicht den Bürgermeister stellen.“

57. Im § 47 Abs. 3 sind nach den Worten „des Rechnungsabschlusses“ die Worte „und des Vermögensnachweises“ einzufügen.

58. Der § 47 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Über das Ergebnis der Prüfung ist der Gemeindevertretung ein schriftlicher Bericht des Prüfungsausschusses ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Vor der Vorlage an die Gemeindevertretung ist dem Bürgermeister und der mit der Leitung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte betrauten Person Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.“

59. Nach dem § 47 ist folgender § 47a einzufügen:

„§ 47a

Berufungskommissionen

(1) In den Angelegenheiten des § 45 Abs. 1 lit. a Z. 14 kann die Gemeindevertretung, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist, durch Verordnung einer Berufungskommission die Befugnis übertragen, in ihrem Namen Entscheidungen und Verfügungen zu treffen oder sonstige Amtshandlungen vorzunehmen.

(2) Eine Berufungskommission besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei, höchstens aber vier weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder sind von der Gemeindevertretung auf die Dauer ihrer Funktionsperiode zu wählen. Die Mitglieder müssen in die Gemeindevertretung wählbar sein. Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister dürfen nicht als Mitglieder gewählt werden. Gehören der Gemeindevertretung verschiedene Parteifraktionen an, so sind die weiteren Mitglieder unter Einrechnung des Vorsitzenden auf die betreffende Parteifraktion im Verhältnis der Stärke der Parteifraktionen in der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Parteifraktionen in sinngemäßer Anwendung des § 50 Abs. 2 zu bestellen. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Vor Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion durch Verzicht, Tod oder Abberufung. Die Gemeindevertretung hat ein Mitglied abzurufen, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung weggefallen sind.

(3) Die Berufungskommission ist vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende hat den Sitzungen erforderlichenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen beizuziehen. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Maßgabe erforderlich, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend ist.

(4) Die Gemeindevertretung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Abstimmung und die Geschäftsbehandlung zu enthalten hat.“

60. Im § 50 Abs. 2 ist nach dem ersten Satz folgender Satz einzufügen:

„Dabei sind die bei der Gemeindevertretungswahl abgegebenen gültigen Stimmen zugrunde zu legen.“

61. Im § 50 Abs. 3 haben die Worte „mit absoluter Stimmenmehrheit“ zu entfallen.

62. Der § 50 Abs. 4 lit. b hat zu lauten:

„b) Personen, die mit dem Bürgermeister oder mit bereits gewählten Mitgliedern des Ge-

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

- meinevorstandes verheiratet oder im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.“
63. Dem § 50 ist folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Das Ergebnis der Wahl und alle später eintretenden Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes sind unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.“
64. Der § 52 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Die Mitglieder des Gemeindevorstandes können vor Ablauf der Funktionsperiode auf die weitere Ausübung ihres Amtes verzichten. Der Amtsverzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird mit der persönlichen Übergabe der Verzichtserklärung an den Bürgermeister wirksam.“
65. Im § 53 Abs. 4 ist bei den sinngemäß geltenden Bestimmungen der § 33 einzufügen.
66. Der § 54 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:
„Hievon ausgenommen sind die Befugnis gemäß Abs. 3 sowie die Angelegenheiten des § 45 Abs. 3.“
67. Der § 54 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:
„Diese Ermächtigung gilt nicht für Entscheidungen über Rechtsmittel und jene Beschlüsse, die auf Grund der Landesverfassung der Gemeindevertretung vorbehalten sind sowie für den Voranschlag und den Rechnungsabschluß der Gemeinde.“
68. Im § 54 Abs. 4 hat es statt „unter einem eigenen Tagesordnungspunkt“ zu lauten „unter dem Tagesordnungspunkt ‚Berichte‘“.
69. Der § 55 Abs. 1 hat zu lauten:
„(1) Die Gemeindevertretung hat in der konstituierenden Sitzung vor der Wahl des Gemeindevorstandes den Bürgermeister durch Stimmzettel zu wählen.“
70. Im § 55 Abs. 2 hat es statt „§ 50 Abs. 4“ zu lauten „§ 50 Abs. 4 lit. a“.
71. Im § 55 Abs. 3 und 4 hat es jeweils statt „absolute Stimmenmehrheit“ bzw. „absolute Mehrheit“ zu lauten „unbedingte Mehrheit“.
72. Dem § 55 ist folgender Abs. 10 anzufügen:
„(10) Das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.“
73. Im § 56 Abs. 3 sind nach dem Wort „Verhinderung“ die Worte „oder bei Erlöschen seines Amtes“ einzufügen.
74. Im § 56 Abs. 4 hat es statt „und 9“ zu lauten „sowie 9 und 10“.
75. Die Überschrift des § 57 hat zu lauten:
„Funktionsdauer und Amtsverzicht“
76. Im § 57 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:
„(2) Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister können vor Ablauf der Funktionsperiode auf die weitere Ausübung ihres Amtes verzichten. Der Amtsverzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird mit der persönlichen Übergabe der Verzichtserklärung an den Bürgermeister, wenn es sich um den Bürgermeister handelt, an den Vizebürgermeister, wirksam.
(3) Erlischt das Amt des Bürgermeisters oder des Vizebürgermeisters durch Tod, Amtsverlust, Amtsverzicht oder Abberufung vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachwahl für den restlichen Teil der Funktionsperiode nach den Bestimmungen der §§ 55 und 56 vorzunehmen. Der § 50 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.“
77. Die Überschrift des § 58 hat zu lauten:
„Gelöbnis und Dienstausweis“
78. Dem § 58 ist folgender Abs. 3 anzufügen:
„(3) Die Bezirkshauptmannschaft hat dem Bürgermeister und dem Vizebürgermeister nach Ablegung des Gelöbnisses einen Dienstausweis auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die darin genannte Person Bürgermeister bzw. Vizebürgermeister der im Dienstausweis gleichfalls anzuführenden Gemeinde ist. Das Nähere über die Form des Dienstausweises ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Endet das Amt des Bürgermeisters oder des Vizebürgermeisters, so ist der Ausweis zurückzugeben.“
79. Der § 60 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:
„e) die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, insoweit diese Ausgaben im Einzelfall 0,1 v. H. oder bei einer entsprechenden Ermächtigung durch den Gemeindevorstand höchstens 0,25 v. H. der Finanzkraft nicht übersteigen;“
80. Der § 60 Abs. 3 hat zu lauten:
„(3) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters gemäß Abs. 1 lit. a umfaßt nicht die Vertretung der Gemeinde in Organen juristischer Personen.“
81. Dem § 60 Abs. 3, der als Abs. 4 zu bezeichnen ist, ist folgender Satz anzufügen:
„Dies gilt nicht für Angelegenheiten gemäß § 45 Abs. 3.“
82. Im § 60 sind die bisherigen Abs. 4 bis 6 als Abs. 5 bis 7 zu bezeichnen. Im nunmehrigen Abs. 5 hat es statt „Abs. 3“ zu lauten „Abs. 4“.
83. Im § 61 Abs. 3 hat es statt „5000 S“ zu lauten „10.000 S“.
84. Der § 63 hat zu entfallen.
85. Im § 64 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:
„(1) Rechtsgeschäfte, die privatrechtliche Verpflichtungen gegenüber Dritten zum Inhalt haben und der Beschlußfassung der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes vorbehalten sind, bedürfen der Schriftform. Derartige Urkunden sind vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes zu unterfertigen.“

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

(2) Betrifft die Urkunde eine Angelegenheit, für die eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist, so ist in der Urkunde auch die aufsichtsbehördliche Genehmigung anzuführen.“

86. Der § 65 hat zu entfallen.

87. Dem § 69 Abs. 1 ist folgende lit. d anzufügen:
„d) die Finanzkraft.“

88. Im § 69 haben die Abs. 2 bis 6 zu lauten:

„(2) Die Höhe der Ausgaben gemäß Abs. 1 lit. c ist unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzulegen.

(3) Die Finanzkraft im Sinne dieses Gesetzes ist jene des Voranschlags des vorausgehenden Haushaltsjahres. Sie setzt sich zusammen aus den ausschließlichen Gemeindeabgaben und den Gemeindeanteilen an den zwischen den Gebietskörperschaften geteilten Abgaben. Hievon auszunehmen sind die Interessentenbeiträge und die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

(4) Der vom Gemeindevorstand beschlossene Voranschlagsentwurf ist jedem Gemeindevertreter rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor der Beschlußfassung in der Gemeindevertretung, zuzustellen.

(5) Die Gemeindevertretung hat den Voranschlag so rechtzeitig zu beschließen, daß er mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann.

(6) Die Landesregierung hat im Bedarfsfalle durch Verordnung nähere Vorschriften über die Haushaltsführung, insbesondere über Veranschlagung, Haushaltsausgleich, Rücklagengebarung, Anweisung, Zahlungs- und Empfangsaufträge, Haushaltsüberwachung, Voranschlagsabweichungen, Nachtragsvoranschlag, Umfang der Rechnungslegung und Beilagen zum Rechnungsabschluß, zu erlassen.“

89. Der § 70 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Erhebt die Landesregierung innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 Einwendungen, hat die Gemeindevertretung darüber ohne unnötigen Aufschub zu beschließen.“

90. Die §§ 71 und 72 haben zu lauten:

„§ 71

Voranschlagsprovisorium

(1) Wenn der Voranschlag nicht rechtzeitig beschlossen wird, sind die Gemeindeorgane im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten in der ersten Hälfte des Haushaltsjahres ermächtigt, Ausgaben nach dem Voranschlag des abgelaufenen Haushaltsjahres vorzunehmen, wobei die Ausgaben je Monat ein Zwölftel der Ausgabenansätze nicht übersteigen dürfen, und einen Kassenkredit auf die Dauer von höchstens neun Monaten aufzunehmen.

(2) Wurde der Voranschlag während des ersten Halbjahres nicht beschlossen, so kann die Landesregierung einen Amtsverwalter bestellen, der den Gemeindevoranschlag an Stelle der Gemeindevertretung unter Bedachtnahme auf § 69 festzulegen hat. Die Bestimmungen des § 85 Abs. 3 und 6 gelten sinngemäß.

§ 72

Abweichungen vom Voranschlag, Nachtragsvoranschlag

(1) Ergeben sich im Laufe des Haushaltsjahres unaufschiebbare Ausgaben, die in dem betreffenden Voranschlagsansatz keine Bedeckung finden (überplanmäßige Ausgaben), so kann der Gemeindevorstand beschließen, daß der Voranschlagsansatz bis zu 10 v. H. des Ansatzes, höchstens aber bis zu 1 v. H. der Finanzkraft überschritten werden darf. Diese Ausgabenüberschreitung ist nur zulässig, wenn Bedeckung durch Einsparung bei anderen Voranschlagsstellen oder durch nicht für andere Zwecke gebundene Mehreinnahmen gegeben ist. Die Aufnahme von Fremdmitteln gehört nicht zu den Mehreinnahmen.

(2) Die Gemeindevertretung kann den Gemeindevorstand ermächtigen, die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des Abs. 1 um bestimmte Beträge oder um Hundertsätze zu überschreiten, höchstens aber bis zu 1 v. H. der Finanzkraft.

(3) Ergibt sich im Laufe des Haushaltsjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, für den im Voranschlag kein Ansatz vorgesehen ist (außerplanmäßige Ausgaben), so ist ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, wenn die Ausgaben im Einzelfall 0,5 v. H. der Finanzkraft übersteigen oder eine Bedeckung im Sinne des Abs. 1 nicht gegeben ist. Für überplanmäßige Ausgaben ist ein Nachtragsvoranschlag erforderlich, wenn eine Bedeckung im Sinne des Abs. 1 nicht gegeben ist.

(4) Für den Nachtragsvoranschlag sind die Bestimmungen der §§ 69 und 70 sinngemäß anzuwenden.“

91. Im § 73 haben die Abs. 2 und 3 zu lauten:

„(2) Der Bürgermeister hat das Recht, die Durchführung einer Zahlung der Gemeinde anzuordnen (Anweisungsrecht). Für Zahlungen in Höhe von mehr als 1 v. T. der Finanzkraft darf der Bürgermeister das Anweisungsrecht nicht übertragen (§ 23a Abs. 2). An Personen, die mit der Ausübung der Kassen- und Rechnungsgeschäfte betraut sind, darf das Anweisungsrecht nicht übertragen werden.

(3) Der Gemeindevorstand kann zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben auf die Dauer

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

von höchstens neun Monaten Kassenkredite aufnehmen. Diese dürfen 20. v. H. der Finanzkraft nicht übersteigen.“

92. Dem § 74 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Rechnungsabschluß ist jedem Gemeindevorteiler rechtzeitig, mindestens aber eine Woche vor der Beschlußfassung in der Gemeindevertretung, zuzustellen.“

93. Dem § 75 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Für diese Person gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Befangenheit und Amtsschwiegenheit“.

94. Der § 75 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Landesregierung hat im Bedarfsfalle durch Verordnung nähere Vorschriften über die Rechnungs- und Kassenführung, insbesondere über die Einrichtung der Gemeindekasse, Zahlungsvollzug, Geldverwaltung, Überschüsse und Fehlbeträge, Führung und Aufbewahrung der Bücher und Belege, Verrechnung der Haushaltsgebarung, der durchlaufenden Gebarung und des Vermögens zu erlassen und hiebei auch die Verwendung bestimmter Vordrucke anzuordnen.“

95. Im § 77 Abs. 2 sind nach dem Wort „verstehen“, die Worte „die von der Gemeinde als selbständigem Wirtschaftskörper besorgt werden und jene,“ einzufügen.

96. Dem § 79 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Jeder Bescheid eines Gemeindeorganes, gegen den eine Vorstellung zulässig ist, hat eine Vorstellungsbelehrung zu enthalten.“

97. Im § 79 haben die Abs. 3 und 4 zu lauten:

„(3) Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde hat jedoch auf Antrag des Einschreiters die aufschiebende Wirkung mit Bescheid zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Einschreiter ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Vorstellung maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn die Interessen Dritter berührt werden.

(4) Bescheide gemäß Abs. 3 sind allen Parteien zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat das Gemeindeorgan, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, den Vollzug aufzuschieben und die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Der durch

den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.“

98. Im § 79 sind die bisherigen Abs. 4 bis 6 als Abs. 5 bis 7 zu bezeichnen.

99. Im § 84 Abs. 1 hat es statt „5000 S“ zu lauten „10.000 S“.

100. Der § 86 hat zu lauten:

„§ 86

Überprüfung der Gebarung

(1) Die Aufsichtsbehörde hat das Recht, die Gebarung der Gemeinde auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(2) Das Überprüfungsergebnis ist in einem Bericht und einem Anhang zusammenzufassen. In den Anhang sind die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde geringfügigen Mängel, insbesondere jene formaler Art, aufzunehmen.

(3) Das Überprüfungsergebnis ist dem Bürgermeister schriftlich zu übermitteln. Dieser hat eine Ausfertigung des Überprüfungsergebnisses samt einer allfälligen Stellungnahme jedem Mitglied des Gemeindevorstandes sowie jeder Parteifraktion mindestens zwei Wochen vor der Gemeindevertretungssitzung, in der der Bericht behandelt wird, zuzustellen.

(4) Der Bürgermeister hat den Bericht samt einer allfälligen Stellungnahme der Gemeindevertretung ohne unnötigen Aufschub unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Bürgermeister hat der Aufsichtsbehörde die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten schriftlich mitzuteilen.“

101. Der § 87 hat zu lauten:

„§ 87

Genehmigung von Beschlüssen

(1) Der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, abgesehen von den in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen vorgesehenen Fällen, Beschlüsse der Gemeindeorgane über

a) Aufnahme von Darlehen und Kontokorrentkrediten mit Ausnahme von Kassenkrediten und solchen, die vom Land oder Bund oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden; ein Darlehen oder ein Kontokorrentkredit bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn der Betrag 20 v.H. oder der gesamte von der Gemeinde zu leistende jährliche Schuldendienst einschließlich der jährlichen Zahlungsverpflichtung aus Leasing-Geschäften 10 v.H. der Finanzkraft nicht übersteigt;

- b) Übernahme einer Haftung mit Ausnahme der Haftung für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden; die Übernahme einer Haftung bedarf ferner keiner Genehmigung, wenn dadurch der Gesamtbetrag, für den die Gemeinde haftet, 20 v.H. der Finanzkraft nicht übersteigt;
- c) Leasingverträge, wenn die jährliche Zahlungsverpflichtung einschließlich des gesamten von der Gemeinde zu leistenden jährlichen Schuldendienstes 10 v.H. der Finanzkraft übersteigt;
- d) vertragsmäßige Verfügung über Gemeindeaufgaben und Gemeindeanteile an den zwischen den Gebietskörperschaften geteilten Abgaben;
- e) Errichtung oder wesentliche Erweiterung wirtschaftlicher Unternehmungen sowie Beteiligung oder wesentliche Erweiterung der Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmungen.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur versagt werden, wenn der Beschluß gesetzwidrig oder mit der Gefahr einer unangemessenen finanziellen Belastung der Gemeinde verbunden oder geeignet ist, nachteilige überörtliche Rückwirkungen hervorzurufen.
- (3) Rechtsgeschäfte, die einer Genehmigung nach Abs. 1 bedürfen, werden erst mit deren Erteilung rechtswirksam.“

102. Dem § 88 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„In anderen Gesetzen begründete Aufsichtsrechte der Landesbehörden werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.“
103. Der § 88 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Aufsichtsbehörde im Sinne der §§ 79 und 85 bis 87 ist die Landesregierung. Wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder fallweise ermächtigen, über Vorstellungen im Namen der Landesregierung zu entscheiden.“
104. Das VII. Hauptstück hat zu lauten:

**„VII. Hauptstück
Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften**

**1. Abschnitt
Gemeindeverbände**

§ 89

Bildung von Gemeindeverbänden durch Vereinbarung

(1) Zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen. Eine solche Vereinbarung und deren Änderung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist durch Verordnung zu erteilen, wenn die Vereinbarung den folgenden Absätzen entspricht und die Bildung des Gemeindeverbandes

- a) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Hoheitsverwaltung die Funktion der beteiligten Gemeinden als Selbstverwaltungskörper nicht gefährdet,
- b) im Falle der Besorgung von Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Interesse der beteiligten Gemeinden gelegen ist.

(2) Die Vereinbarung hat die erforderlichen Regelungen über die Bildung (beteiligte Gemeinden, Aufgaben, Name, Sitz), die Organisation (Organe und deren Zuständigkeiten, Sitz- und Stimmrecht, Geschäftsführung, Wirtschaftsführung, Deckung des Aufwandes, Haftung), den Beitritt und den Austritt von Gemeinden sowie die Auflösung des Gemeindeverbandes zu enthalten.

(3) Als Organe des Gemeindeverbandes sind eine Verbandsversammlung, ein Verbandsvorstand und ein Verbandsobmann vorzusehen. Die Verbandsversammlung muß aus gewählten Vertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden bestehen. Der Verbandsvorstand ist aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung zu wählen. Die Bestellung eines Verbandsvorstandes kann entfallen, wenn es auf Grund der Art oder des Umfanges der Aufgaben oder wegen der Zahl der verbandsangehörigen Gemeinden nicht erforderlich ist.

(4) Jede verbandsangehörige Gemeinde muß in der Verbandsversammlung mit mindestens einer Stimme vertreten sein.

(5) Der Verbandsversammlung müssen jedenfalls zugewiesen werden:

- a) die Wahl der Organe;
- b) Beschlüsse über den Beitritt oder Austritt einer Gemeinde sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes;
- c) Beschlüsse über Änderungen der Vereinbarung, insbesondere solche aus Anlaß des Beitrittes oder Austrittes einer Gemeinde;
- d) Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß;

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

e) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeindeverbandes.

(6) Dem Verbandsobmann müssen jedenfalls zugewiesen werden:

- a) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen;
- b) die Durchführung der durch die Kollegialorgane des Gemeindeverbandes gefaßten Beschlüsse;
- c) die laufende Verwaltung des Gemeindeverbandes als Träger von Privatrechten;
- d) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes als deren Vorstand.

(7) Die Beschlüsse in Angelegenheiten des Abs. 5 lit. b und c bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Die verbandsangehörigen Gemeinden haften Dritten gegenüber für die vom Gemeindeverband eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand. Untereinander haften sie entsprechend dem in der Vereinbarung zu bestimmenden Verhältnis.

(9) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist sein Vermögen zur Abdeckung von Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf die verbandsangehörigen Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Verbandsvermögens beigetragen haben; dies gilt auch beim Ausscheiden einer Gemeinde.

(10) Die Landesregierung hat in Anlehnung an die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes die erforderlichen näheren Bestimmungen zu erlassen.

§ 89a

Bildung von Gemeindeverbänden durch Verordnung

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes können im Interesse der Zweckmäßigkeit für Angelegenheiten der Vollziehung oder der privatrechtlichen Tätigkeit durch Verordnung der Landesregierung Gemeindeverbände gebildet werden. Die Funktion der Gemeinden als Selbstverwaltungskörper und Verwaltungssprengel darf dadurch nicht gefährdet werden. Vor der Bildung eines Gemeindeverbandes sind die beteiligten Gemeinden zu hören.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 hat die erforderlichen Regelungen über die Bildung und die Organisation des Gemeindeverbandes zu enthalten. Sie muß den folgenden Absätzen entsprechen und ist im übrigen in Anlehnung an die Bestimmungen des IV. und V. Hauptstückes zu erlassen.

(3) Die Abs. 3 und 4 des § 89 gelten auch für Gemeindeverbände, die durch Verordnung gebildet werden. Die Stimmrechte in der Verbandsversammlung sind unter Bedachtnahme auf den Umfang der Aufgaben, die der Gemeindeverband für die einzelnen Gemeinden besorgt, aufzuteilen. Dabei sind die gemäß § 89 Abs. 4 zu vergebenden Stimmrechte zu berücksichtigen.

(4) Die Abs. 5 und 6 des § 89 gelten mit der Maßgabe, daß bei Gemeindeverbänden, die zur Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches berufen sind, alle Angelegenheiten mit Ausnahme jener, die gemäß § 89 Abs. 5 der Verbandsversammlung vorbehalten sind, dem Verbandsobmann zugewiesen werden müssen.

(5) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist, ebenso wie ein allfälliger Überschuß, entsprechend dem Umfang der Aufgaben, die der Gemeindeverband für die einzelnen Gemeinden besorgt, aufzuteilen.

(6) Die Abs. 8 und 9 des § 89 gelten mit der Maßgabe, daß die Gemeinden, soweit sie nichts anderes vereinbaren, untereinander entsprechend dem Umfang der Aufgaben haften, die der Gemeindeverband für die einzelnen Gemeinden besorgt.

§ 89b

Durch Gesetz oder Verordnung des Bundes gebildete Gemeindeverbände

Für Gemeindeverbände, die durch Gesetz oder Verordnung des Bundes gebildet werden, findet der § 89a, soweit er die Organisation von Gemeindeverbänden regelt, sinngemäß Anwendung.

§ 89c

Gemeinsame Bestimmungen, Aufsicht

(1) Den Gemeindeverbänden kommt hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben dieselbe Stellung zu, wie sie den Gemeinden hinsichtlich dieser Aufgaben zukommt, wenn sie keinen Gemeindeverband bilden.

(2) Sofern in diesem Abschnitt auf andere Bestimmungen dieses Gesetzes verwiesen wird, entsprechen der Gemeindevertretung die Verbandsversammlung, dem Gemeindevorstand der Verbandsvorstand und dem Bürgermeister der Verbandsobmann.

(3) Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, können Gemeindeverbände für die Benützung ihrer Einrichtungen und Anlagen durch Verordnung Beiträge festsetzen. Die Erträge aus diesen Beiträgen dürfen nicht höher sein als die Gesamtkosten, die den Gemeindeverbänden durch die Schaffung, Erhaltung und den Betrieb

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

der betreffenden Einrichtungen und Anlagen erwachsen.

(4) Über Streitigkeiten zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden hat die Landesregierung zu entscheiden. Dasselbe gilt für Streitigkeiten zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit bedacht zu nehmen.

(5) Auf Gemeindeverbände, die der Aufsicht des Landes unterliegen, sind die Bestimmungen des VI. Hauptstückes mit Ausnahme des § 85 sinngemäß anzuwenden. Der § 88 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für Gemeindeverbände, denen Gemeinden verschiedener Verwaltungsbezirke angehören, die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist. Durch Vereinbarung gebildete Gemeindeverbände, die der Aufsicht des Landes unterliegen, können von der Landesregierung nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden aufgelöst werden, wenn eine geordnete Führung der Geschäfte nicht mehr gewährleistet ist oder die dem Gemeindeverband obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden.

2. Abschnitt Verwaltungsgemeinschaften

§ 89d

(1) Gemeinden können zum Zwecke der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung von Geschäften des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft vereinbaren. Die Vereinbarung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über den Sitz, die Bezeichnung und Geschäftsführung, das Verhältnis der Beteiligung am Aufwand sowie über die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft.

(2) Die Selbständigkeit der Gemeinden, ihre Rechte und Pflichten sowie die Zuständigkeit ihrer Organe werden durch die Einrichtung einer Verwaltungsgemeinschaft nicht berührt. Verwaltungsgemeinschaften haben keine Rechtspersönlichkeit. Sie handeln im Namen der Gemeinde, deren Geschäfte sie besorgen.

(3) Die Vereinbarung über eine Verwaltungsgemeinschaft ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.“

105. Im § 90 Abs. 1 hat es statt „3000 S“ zu lauten „10.000 S“.

106. Im § 90 Abs. 3 hat es statt „6000 S“ zu lauten „20.000 S“.

Artikel II

1. Im § 91 vierter Satz der Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935, haben die Worte „unbeschadet der Bestimmung des § 58 Abs. 3“ zu entfallen.

2. Im § 91 der Gemeindeordnung 1935 hat der letzte Satz zu lauten:

„Ob die Dienste durch den Verpflichteten selbst oder durch einen tauglichen Vertreter geleistet werden, oder ob statt dessen der geschätzte Betrag in die Gemeindekassa bezahlt wird, bestimmt der Verpflichtete.“

Artikel III

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Vorstellungen sind nach den bisherigen Bestimmungen weiterzuführen.

(2) Die Bestimmungen des § 87 in der Fassung des Art. I Z. 101 sind auch auf jene Beschlüsse der Gemeindeorgane anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßt, aber noch nicht aufsichtsbehördlich genehmigt wurden.

(3) Die im Art. I Z. 104 enthaltenen Regelungen über die Gemeindeverbände treten am 31. Dezember 1986 in Kraft. Verordnungen auf Grund dieser Bestimmungen können vor diesem Zeitpunkt beschlossen und kundgemacht, jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt der § 31 Abs. 4 des Sicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 49/1975, außer Kraft. Dadurch wird die Geltung der Verordnung über die Form des Dienstausweises für Bürgermeister und Vizebürgermeister, LGBl. Nr. 33/1978, nicht berührt.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgestellten Dienstausweise der Bürgermeister und Vizebürgermeister gelten als nach diesem Gesetz ausgestellt.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Bericht

Das geltende Gemeindegesetz stammt aus dem Jahre 1965. Zwei in der Zwischenzeit durchgeführte Änderungen betrafen materiellrechtliche Bestimmungen aus der Gemeindeordnung 1935. Mit Erlassung des Versteigerungsgesetzes und des Sicherheitsgesetzes wurden die Bestimmungen über die Bewilligung freiwilliger Feilbietungen sowie über die Heranziehung der Einwohner zur unentgeltlichen Hilfeleistung bei Elementarereignissen aus der Gemeindeordnung 1935 aufgehoben. Mit Erlassung des Bürgermeisterpensionsgesetzes wurde die Regelung über die Pensionen der Bürgermeister und seiner Hinterbliebenen aus dem Gemeindegesetz ausgeschieden. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof eine Bestimmung, die das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinden betraf, aufgehoben.

In den nahezu 20 Jahren seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes am 31. Dezember 1965 konnten in der Handhabung dieses Gesetzes viele Erfahrungen gesammelt werden, die schließlich zur einhelligen Absicht aller im Landtag vertretenen Parteien geführt haben, das Gemeindegesetz bis zur Gemeindevertretungswahl im April 1985 einer umfassenden Novellierung zu unterziehen. Aus der Fülle der im Laufe der Jahre gesammelten Anregungen, Vorschläge und Änderungswünsche von Gemeinden, des Gemeindeverbandes, der im Landtag vertretenen Parteien sowie verschiedener Fachabteilungen im Amt der Landesregierung konnte einem großen Teil im vorliegenden Entwurf Rechnung getragen werden. Von den vielen Änderungen, Ergänzungen und Neuerungen in diesem Entwurf seien die wesentlichsten schlagwortartig erwähnt:

- Einführung des Volksbegehrens,
- Erleichterung der Voraussetzungen zur Durchführung von Volksabstimmung und Volksbefragung,
- Einführung des Petitionsrechtes mit Antwortpflicht,
- Bestellung eines Ortsvorstehers unabhängig vom Vorschlag des Bürgermeisters,
- Einführung eines Mißtrauensvotums gegen den Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse,
- Anfragerecht und Regelung der Akteneinsicht der Mitglieder der Gemeindevertretung,
- Neuregelung des Budgetrechtes mit klarer Abgrenzung der Zuständigkeit der einzelnen Gemeindeorgane,
- Möglichkeit der Einrichtung von Verwaltungsausschüssen mit Entscheidungsbefugnis,
- Möglichkeit der Einrichtung einer Berufungskommission zur Entlastung der Gemeindevertretung,
- Vereinfachung der Bestimmungen über die Urkundenfertigung,

- Einführung der zwingenden Aufnahme einer Vorstellungsbefragung in letztinstanzliche Bescheide von Gemeindeorganen,
- Straffung des aufsichtsbehördlichen Verfahrens,
- Neuregelung der Bestimmungen über die Gemeindeverbände,
- Möglichkeit der Einrichtung von Verwaltungsgemeinschaften.

Um die Übersichtlichkeit des Gesetzestextes zu wahren, wird es notwendig sein, das Gemeindegesetz nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen umfangreichen Änderung neu kundzumachen.

Kosten:

Mit der vorgesehenen Änderung des Gemeindegesetzes dürfte aller Voraussetzung nach keine oder nur eine geringfügige Erhöhung des Verwaltungsaufwandes verbunden sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

Im V. Hauptstück des Gemeindegesetzes (Wirtschaft der Gemeinde) ist unter § 65 der Wirtschaftsgrundsatz für die Führung der Wirtschaft der Gemeinde festgeschrieben. Daß sich aber die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nicht nur auf die Wirtschaftsführung zu beschränken, sondern für die gesamte Verwaltung der Gemeinde zu gelten haben, erscheint geradezu selbstverständlich. Auch in der neuen Landesverfassung gehören zu den Grundsätzen des staatlichen Handelns aller Organe des Landes die Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Dabei sei darauf hingewiesen, daß der Sparsamkeitsgrundsatz keinen Absolutheitsanspruch erheben kann, sondern durch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Zweckmäßigkeit und vor allem der Gesetzmäßigkeit relativiert werden muß.

Sowohl die Bundesverfassung als auch die Landesverfassung bekennen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zum Schutz der Umwelt. Es erscheint daher angebracht, auch im Gemeindegesetz ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß im Bereich der Gemeindeverwaltung auf den Umweltschutz Bedacht zu nehmen ist. Auf Grund der Einfügung des neuen § 2a kann der zitierte § 65 entfallen.

Zu Z. 2.:

Die Gemeinde konnte bisher zwei Arten von Ehrungen vornehmen, und zwar die Ernennung von Bürgern oder ehemaligen Bürgern der Gemeinde zu Ehrenbürgern und die Verleihung eines Ehrenringes. Einem Bedürfnis der Gemeinden entsprechend soll nunmehr eine weitere, niedrigere Form der Ehrung, nämlich die Verleihung eines Verdienstzeichens,

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

vorgesehen werden. Zwischen den nunmehr drei Auszeichnungen besteht jener Rangunterschied, der sich aus der im Gesetz angeführten Reihenfolge der Ehrungen ergibt (Ehrenbürger — Ehrenring — Verdienstzeichen).

Zu Z. 3:

Dem bisherigen ersten Satz des § 9 Abs. 1, wonach die Landesregierung innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gemeindegesetzes jeder Gemeinde, die noch kein Wappen besitzt, ein solches zu verleihen hat, kommt eigentlich der Charakter einer Übergangsregelung zu. Inzwischen besitzen aller Vorarlberger Gemeinden ein Wappen, weshalb die vorgesehene gesetzliche Anpassung an die geänderte Situation angebracht erscheint. Klargestellt wird die Zuständigkeit der Landesregierung zur Verleihung der Gemeindegewappen. Sie umschließt auch die Kompetenz der Landesregierung, bestehende Gemeindegewappen, etwa aus Anlaß vertiefter heraldischer Erkenntnisse, zu ändern.

Zu Z. 4:

Die Regelung über das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinden im § 17 soll der mit der Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 490/1984, geänderten Fassung des Art. 118 Abs. 6 B.-VG. angepaßt werden. Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage soll sich das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinde nicht auf die Abwehr oder Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Mißstände beschränken, sondern ausdrücklich auch auf das Recht zur Abwehr unmittelbar zu erwartender Mißstände dieser Art ausgedehnt werden.

Zum Abs. 3, der bei einer Neukundmachung des Gesetzes als Abs. 2 zu bezeichnen ist (Abs. 2 wurde durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben), ist festzuhalten, daß auch Gesetze, die Rechtsvorschriften aufheben, „bestehende Gesetze“ sind. Eine Grenze für das ortspolizeiliche Verordnungsrecht der Gemeinde bilden solche Gesetze dann, wenn sie im Sinne einer Vorschrift zu verstehen sind, die jede, durch wen auch immer erfolgende Regelung des durch die Aufhebung betroffenen Gegenstandes ausschließt.

Zu Z. 5:

Es kann außer Streit gestellt werden, daß die Forderung nach mehr Demokratie in der Gemeinde heute ein wichtiges politisches Anliegen ist. Dieser Forderung soll in Anlehnung an Art. 55 der Landesverfassung (Volksbegehren in Angelegenheiten der Verwaltung) mit der Einführung des Volksbegehrens durch den neuen § 19a Rechnung getragen werden.

Zum Begriff des Verwaltungsaktes, der nicht Gegenstand eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung sein kann, wird zur Klarstellung folgendes ausgeführt:

Für die Lehre und Rechtsprechung sind überwiegend mit dem Begriff „Verwaltungsakt“ jene Akte gemeint, die eine einseitige Regelung von Rechtsverhältnissen einzelner Personen im Rahmen der Hoheitsverwaltung herbeiführen (Bernd-Christian Funk, in Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 157 ff). Auch Antonioli (Verwaltungsrecht, S. 196) geht von diesem Verwaltungsbegriff aus: „Verwaltungsakt ist der hoheitliche, nach außen tretende, individuelle Akt eines Verwaltungsorgans“ oder: „Verwaltungsakt ist die hoheitliche Willensäußerung einer Verwaltungsbehörde für den Einzelfall“. Es soll damit klargestellt sein, daß der Begriff des Verwaltungsaktes, jeweils im Abs. 2 der §§ 19a, 20 und 21, nur in der eben dargelegten Weise auszulegen ist.

Zum Abs. 3 wird klargestellt, daß die Gemeindevertretung zunächst grundsätzlich über jedes Volksbegehren — auch wenn die betreffende Angelegenheit nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans fallen würde — zu beschließen hat, ob ihm Rechnung getragen werden soll oder nicht. Beschließt die Gemeindevertretung, daß dem Volksbegehren Rechnung zu tragen ist und fällt die betreffende Angelegenheit nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans, ist diesem eine entsprechende Weisung zur Erledigung der Angelegenheit zu erteilen.

Das Verfahren bei einem Volksbegehren in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde soll in dem noch zu ändernden Landes-Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 10/1969, geregelt werden.

Zu Z. 6 und 7:

Die Bestimmungen über die Volksabstimmung und Volksbefragung sollen in zweifacher Hinsicht eine Änderung erfahren. Zum einen sollen die Bedingungen für die Durchführung von Volksabstimmungen und Volksbefragungen erleichtert und zum anderen der Anwendungsbereich erweitert werden. Die Mindestanzahl der Bürger, auf deren Verlangen eine Volksabstimmung oder Volksbefragung durchzuführen ist, soll von einem Viertel auf ein Fünftel der Gemeindebürger herabgesetzt werden. Für einen diesbezüglichen Gemeindevertretungsbeschluß ist in Zukunft nur mehr die unbedingte Mehrheit, statt wie bisher eine Zweidrittelmehrheit, erforderlich. Der Anwendungsbereich soll nicht mehr auf Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fallen, beschränkt bleiben, sondern auf alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erstreckt werden. Die Anordnung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung hatte schon bisher auf Grund des Landes-Volksabstimmungsgesetzes durch Verordnung zu erfolgen. Die ausdrückliche Verordnungspflicht im Gemeindegesetz hat daher nur klarstellenden Charakter. Sie hat insbesondere Bedeutung für die Benachrichtigung und die sonstigen Rechte der Aufsichtsbehörde.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zum Begriff des Verwaltungsaktes wird auf die Ausführungen zu Z. 5 verwiesen.

Zu Z. 8:

Mit dem vorgeschlagenen Petitionsrecht analog der Landesverfassung (Art. 10) soll neben den Einrichtungen der direkten Demokratie, wie Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung, eine weitere Mitsprachemöglichkeit der Bürger in der Kommunalpolitik gefördert werden. Das Petitionsrecht besteht in der Freiheit, Anträge und Anregungen an die Organe der Gemeinde zu richten, ohne deswegen Rechtsnachteile befürchten zu müssen. Mit der im Abs. 2 normierten Antwortpflicht geht der Vorschlag über den Inhalt des bundesverfassungsgesetzlich gewährleisteten Petitionsrechtes hinaus. Die Antwortpflicht ist eine formelle.

Zu Z. 9:

Die inhaltliche Kürzung des § 23 wird aus systematischen Gründen vorgeschlagen. Die Regelungen über das Gemeindeamt und den Ortsvorsteher sollen systematisch richtig bei dem neu einzufügenden § 23a untergebracht werden. Unter dem nunmehrigen § 23 mit der Überschrift „Bezeichnung der Organe“ sollen ausschließlich die nach diesem Gesetz bestehenden bzw. neu vorgeschlagenen Organe der Gemeinde angeführt werden. Die neu eingefügten Organe sind die Ausschüsse gemäß § 46 Abs. 3 (Z. 51) und die Berufungskommissionen nach § 47a (Z. 59). Während es sich bei der Gemeindevertretung, beim Gemeindevorstand und beim Bürgermeister um zwingend vorgeschriebene Organe der Gemeinde handelt, sollen mit den Ausschüssen gemäß § 46 Abs. 3 und den Berufungskommissionen gemäß § 47a fakultative Einrichtungen der Gemeinde mit Organstellung geschaffen werden. Daß es noch andere als die im Abs. 1 genannten Organe der Gemeinde geben kann, soll im Abs. 2 zum Ausdruck gebracht werden (Abgabenkommission gemäß § 13 des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984).

Zu Z. 10:

Der erste Absatz entspricht dem bisherigen § 23 Abs. 2.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 soll den Bürgermeistern in rechtlich einwandfreier Weise die Möglichkeit eröffnet werden, sich in bestimmten Angelegenheiten durch Bedienstete der Gemeinde vertreten zu lassen. Damit soll eine zweifellos notwendige Entlastung der Bürgermeister, insbesondere größerer Gemeinden, geschaffen werden. Klargestellt wird, daß der Gemeindebedienstete an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und diesem für die ordnungsgemäße Besorgung der Geschäfte verantwortlich ist. Die Übertragungsbefugnis kann sich auch auf die Urkundenfertigung gemäß § 64 erstrecken. Die Übertragung des Anweisungsrechtes an Gemeindebedienstete darf gemäß § 73 Abs. 2 nur für Zahlungen bis zur Höhe von

1 v. T. der Finanzkraft erfolgen (vgl. auch die Ausführungen zu Z. 91). Die Regelung der Übertragungsbefugnis ist eine Angelegenheit der inneren Organisation der Gemeinde und bedarf daher keiner Verordnung.

Der Abs. 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 23 Abs. 3 mit der Abweichung, daß bei der Bestellung des Ortsvorstehers die Gemeindevertretung nicht mehr an einen Vorschlag des Bürgermeisters gebunden sein soll. Auch dem Ortsvorsteher kann der Bürgermeister einzelne Gruppen von Angelegenheiten zur Besorgung in seinem Namen übertragen. Dazu wird auf die Ausführungen zu Abs. 2 verwiesen.

Die ausdrückliche Verpflichtung zur Führung eines Archivs (Abs. 4) ist zwar neu, doch kann aus der Bestimmung des § 42 Abs. 9, wonach die Verhandlungsschriften im Gemeindearchiv aufzubewahren sind, geschlossen werden, daß die Gemeinden schon bisher zur Führung eines Gemeindearchivs verpflichtet waren. Neben den Verhandlungsschriften sollen in Hinkunft auch andere Urkunden und Akten im Archiv aufbewahrt werden.

Zu Z. 11:

Es ist notwendig, den Personenkreis, der von der Befangenheit betroffen sein kann, zu ergänzen. Die Einbeziehung der Gemeindebediensteten erscheint gerechtfertigt. Sie ergibt sich auch notwendig aus dem neu vorgeschlagenen § 23a Abs. 2, wonach der Bürgermeister Bediensteten der Gemeinde seine Entscheidungsbefugnis für einzelne Angelegenheiten oder für Gruppen von Angelegenheiten übertragen kann. Weiters müssen in die Befangenheitsregelung auch die Mitglieder der neu vorgesehenen Verwaltungsausschüsse gemäß § 46 Abs. 3 sowie der neu vorgesehenen Berufungskommissionen gemäß § 47a einbezogen werden.

Der Vorschlag, wonach in Hinkunft der befangene Personenkreis — soweit eine Behandlung des Gegenstandes in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt — nicht nur von der Beratung und Beschlußfassung ausgeschlossen sein soll, sondern auch den Sitzungsraum zu verlassen hat, entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Zu Z. 12:

Nach der geltenden Regelung des § 24 Abs. 2 hat generell die Gemeindevertretung darüber zu entscheiden, ob bei einem Mitglied der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes andere als die im Abs. 1 genannten Befangenheitsgründe vorliegen. Diese Regelung hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es wird daher eine einfachere und praxisbezogene Regelung vorgeschlagen, wonach jenes Kollegialorgan, dem das betroffene Mitglied angehört, über die Befangenheit zu entscheiden hat. Bei Angelegenheiten, über die der Bürgermeister als „monokratisches Organ“ der Gemeinde zu entscheiden hat, ist der Gemeindevorstand und bei Gemeindebediensteten der Bürgermeister zuständig.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 13:

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der vorgeschlagenen Einleitung im § 24 Abs. 1 (Z. 11).

Zu Z. 14:

Diese Änderung ergibt sich auf Grund der im § 23 Abs. 1 lit. d und e neu vorgeschlagenen Organe der Gemeinde (Verwaltungsausschuß und Berufungskommission).

Zu Z. 15:

Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgereichtshofes Slg. Nr. 2251/1951 soll klargestellt werden, daß die Bestimmungen des § 24 insofern nicht gelten, als verfahrensrechtliche Regelungen (z. B. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Dienstrechtsverfahrensgesetz) bestehen. In Ergänzung des Abs. 3 soll ausdrücklich festgehalten werden, daß die Befangenheitsbestimmungen sowohl bei Wahlen als auch bei der Erlassung von Verordnungen oder bei Erlassung von Regelungen im Rahmen der Privatautonomie (Benützungsvorgaben, Anstaltsordnungen) nicht zur Anwendung kommen. Eine von einem Mißtrauensantrag betroffene Person (s. § 26a) soll ebenfalls von den Befangenheitsregelungen ausgenommen sein.

Zu Z. 16 bis 18:

Auf Grund der im § 23 Abs. 1 neu geschaffenen Organe der Gemeinde ist es notwendig, den von der Amtsverschwiegenheit betroffenen Personenkreis zu ergänzen. Die Kollegialorgane können ihre Mitglieder im Einzelfall von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entbinden, vorausgesetzt es handelt sich um Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

Zu Z. 19:

Die Festlegung einer Mindestentschädigung für Bürgermeister erscheint im Hinblick auf den mit einem solchen Amt wohl unbestritten verbundenen hohen Einsatz an Mühe und Zeit gerechtfertigt. Nach dieser Regelung soll beispielsweise ein Bürgermeister in einer Gemeinde mit bis zu 500 Einwohnern derzeit eine Entschädigung von 10.252 S, bei 501 bis 1000 Einwohnern 11.338 S, bei 1001 bis 1500 Einwohnern 12.350 S, bei 1501 bis 2000 Einwohnern 13.495 S, bei 2001 bis 3000 Einwohnern 15.884 S, bei 3001 bis 5000 Einwohnern 17.044 S, bei 5001 bis 7000 Einwohnern 23.910 S, 7001 bis 10.000 Einwohnern 27.136 S, bei 10.001 bis 15.000 Einwohnern 30.515 S und bei über 15.000 Einwohnern 35.583 S erhalten.

Zu Z. 20:

Die Möglichkeit eines Mißtrauensvotums ist sowohl in der Bundesverfassung (Art. 74) für die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder als auch in der Landesverfassung (Art. 66) für die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder vorgesehen. Auch die Gemeindeordnungen fast aller anderer Bundes-

länder enthalten eine derartige Regelung. Abgesehen von diesen Feststellungen erscheint es sachlich gerechtfertigt und notwendig, die Möglichkeit zu schaffen, den Bürgermeister sowie die Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse ihrer Ämter zu entheben, wenn sie nicht mehr das Vertrauen der Gemeindevertretung genießen. Das Mißtrauensvotum ist ein Fall der politischen Verantwortlichkeit. Die Bedingungen zur Abberufung des Bürgermeisters einerseits und der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie der Ausschüsse andererseits sind unterschiedlich. Die Abberufung des Bürgermeisters bedarf eines schriftlichen Antrages von mindestens einem Drittel der Gemeindevertreter, zur Beschlußfassung ist eine Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich, d. h. daß für einen gültigen Beschluß auch mindestens zwei Drittel aller Gemeindevertreter anwesend sein müssen. Die Abberufung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder der Ausschüsse kann nur auf Antrag — und zwar auch mündlich — jener Parteifraktion erfolgen, auf deren Wahlvorschlag ein solches Mitglied entsandt wurde. Eine andere Regelung — wie sie z. B. für den Bürgermeister vorgesehen ist — dürfte mit Art. 117 Abs. 5 B.-VG., wonach die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand haben, nicht zu vereinbaren, zumindest aber verfassungsrechtlich bedenklich sein. Die von einem Mißtrauensantrag betroffene Person unterliegt gemäß § 24 Abs. 5 (s. Z. 15) nicht der Befangenheitsregelung. Eine solche Person kann sowohl an der Beratung als auch an der Beschlußfassung über den Antrag teilnehmen. Durch eine Abberufung wird die (allfällige) Mitgliedschaft zur Gemeindevertretung nicht berührt. Mit der Abberufung erlischt das Amt des Bürgermeisters. Dadurch kommen die Bestimmungen der §§ 56, 57 und 59 zur Anwendung.

Zu Z. 21:

Nach der derzeit geltenden Regelung sind Verordnungen vom Bürgermeister innerhalb zweier Wochen nach der Beschlußfassung kundzumachen. Diese Bestimmung führte dann zu Schwierigkeiten, wenn die Verordnung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte (z. B. Flächenwidmungsplan), zumal eine solche Genehmigung in der Regel innerhalb der genannten Frist nicht erwirkt werden konnte. Eine genehmigungspflichtige Verordnung mußte aber — auch wenn die aufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vorlag — innerhalb der Zweiwochenfrist kundgemacht werden. Eine so kundgemachte Verordnung konnte jedoch nicht rechtswirksam sein, da die aufsichtsbehördliche Genehmigung eine Bedingung ihres gesetzmäßigen Zustandekommens ist. In diesem Fall mußte die kundgemachte Verordnung, jedenfalls solange die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt war, als gesetzwidrig angesehen werden. Um diesen Schwierigkeiten auszuweichen, soll auf die

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zweiwochenfrist verzichtet werden. In Hinkunft ist daher erst nach Vorliegen der Genehmigung die Verordnung kundzumachen, dann aber ohne Verzug. Die Verordnungen sind grundsätzlich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Da in anderen Gesetzen enthaltene Kundmachungsformen unberührt bleiben (z. B. StVO.), wird im § 27 Abs. 1 auch ein diesbezüglicher Vorbehalt aufgenommen. In Abänderung zur geltenden Regelung und in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes über das Landesgesetzblatt sollen die Verordnungen der Gemeindeorgane bereits mit Beginn des auf die Kundmachung (durch Anschlag an der Amtstafel) folgenden Tages in Kraft treten.

Zu Z. 22:

Die Bestimmung im § 27 Abs. 3, wonach Verordnungen auch im Amts- oder Gemeindeblatt kundzumachen sind, wenn ein solches besteht, dient lediglich der erhöhten Publizität. Im neuen Abs. 4 soll nun klargestellt werden, daß das etwaige Versäumnis einer derartigen Veröffentlichung keinen Einfluß auf die Rechtswirksamkeit einer Verordnung hat.

Mit der Verpflichtung zur Anlegung einer Verordnungssammlung, die zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist, soll dem berechtigten Wunsch nach mehr Bürgerservice Rechnung getragen werden.

Zu Z. 23:

Die geltende Regelung des § 31 Abs. 1 über den Termin der konstituierenden Sitzung wurde in der Vergangenheit verschiedentlich dahingehend ausgelegt, daß lediglich die Einberufung spätestens in der vierten Woche zu erfolgen habe, der Sitzungstermin selbst jedoch freistehe. Um unterschiedliche Auslegungen in Hinkunft zu vermeiden, soll klargestellt werden, daß die konstituierende Sitzung spätestens in der vierten Woche nach dem Wahltag stattzufinden hat. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung muß den Gemeindevertretern spätestens am dritten Tage (§ 35 Abs. 3 in der Fassung der Z. 29) vor Ablauf der vierten Woche nach dem Wahltag zugestellt werden.

Zu Z. 24:

Vom geltenden § 33 soll nur mehr der Abs. 1 beibehalten werden. Die Abs. 2 bis 4 sind auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Wiener Stadtverfassung (Slg. Nr. 6106/1969) zu streichen. In diesem Erkenntnis geht der Verfassungsgerichtshof davon aus, daß nach Art. 117 Abs. 2 B.-VG. die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes für Gemeindevertretungsmitglieder nicht enger als in den Landtagswahlordnungen und nach Art. 95 Abs. 2 B.-VG. jene für Landtagsabgeordnete nicht enger als in der Nationalratswahlordnung 1971 gezogen werden dürfen. Da in der Nationalratswahlordnung 1971 für die Mitglieder des Nationalrates ein Ruhen des Mandates aus Anlaß eines Straf-, Konkurs- oder Aus-

gleichsverfahrens nicht vorgesehen ist, ist eine diesbezügliche Regelung nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes für Mitglieder der Gemeindevertretung verfassungsgesetzlich unzulässig.

Die neuen Abs. 2 bis 4 stellen wesentliche Neuerungen in Bezug auf die Rechte der Gemeindevertreter dar. Ihre bisherigen Rechte werden präzisiert und durch neue Befugnisse erweitert. Dadurch soll die Stellung des einzelnen Gemeindevertreters aufgewertet und ihm die Möglichkeit geboten werden, seine Aufgaben wirkungsvoller als bisher wahrzunehmen.

Grundlegende und ausreichende Informationen sind notwendige Voraussetzungen für eine sachgerechte Entscheidungsfindung. Im Abs. 2 soll dem berechtigten Informationsbedürfnis aller Parteifraktionen dadurch Rechnung getragen werden, daß diese auch an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie nicht vertreten sind, mit einem ihrer Gemeindevertreter als Zuhörer teilnehmen können.

Im Abs. 3 soll die wichtige Frage der Akteneinsicht geklärt werden. Bisher ist eine Akteneinsicht lediglich für die Obmänner von Ausschüssen (§ 46 Abs. 4) und für die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 46 Abs. 5) vorgesehen. Im Sinne der oben erwähnten Forderung nach ausreichender Information als Voraussetzung für die Meinungsbildung erscheint es notwendig, das Recht auf Akteneinsicht für die Gemeindevertreter entscheidend zu verbessern. Ausdrücklich klargestellt wird, daß in jene Aktenteile, die für die Entscheidungsfindung nicht maßgeblich sind, kein Einsichtsrecht besteht bzw. auch keine Einsicht gewährt werden darf. Dasselbe gilt für Gemeindevertretungsmitglieder, die in einer auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit befangen sind. Um den Verwaltungsablauf im Gemeindeamt nicht unnötig zu behindern, wird vorgeschlagen, das Recht auf Akteneinsicht zeitlich zu beschränken. Nach der vorgesehenen Neuregelung im § 35 Abs. 3 (Z. 29) beträgt demnach die Frist mindestens drei Tage, es sei denn ein Samstag fällt darunter, wodurch sich die Frist auf zwei Tage verkürzen könnte.

Mit dem neuen Abs. 4 soll ein Anfragerecht der Gemeindevertreter gesetzlich verankert werden. Die Regelung im Gemeindegesetz selbst hat ihre Ursache darin, daß es sich nicht um internes Recht der Gemeindevertretung, welches zulässigerweise in der Geschäftsordnung (§ 44) durch bloßen Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt werden kann, handelt, sondern Verpflichtungen der befragten Personen (Bürgermeister und Mitglieder des Gemeindevorstandes) erzeugen soll. Werden die Anfragen nicht in derselben Sitzung, in der sie gestellt werden, beantwortet, so hat dies spätestens in der nächsten Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu erfolgen, wobei mehrere Anfragen unter einem Tagesordnungspunkt beantwortet werden können. Aus dem Zusammenhang im Abs. 4 ergibt sich, daß die Anfragen mündlich zu stellen und auch mündlich zu beantworten sind.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 25:

Durch die Neufassung der lit. a im § 34 Abs. 1 tritt im Zusammenhalt mit der bestehenden lit. b keine inhaltliche Änderung ein. Der Eintritt eines Wahlausschließungsgrundes nach erfolgter Wahl ist nämlich in der lit. b enthalten. Bei der lit. a handelt es sich um Wahlausschließungsgründe, die schon vor der Wahl vorhanden waren (nova reperta). Die Wahlausschließungsgründe nach lit. b können erst nach erfolgter Wahl entstehen (nova producta). Beispiel eines Wahlausschließungsgrundes nach lit. a: Ein Gemeindevertreter wurde durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt. Erst nach der Wahl stellt sich heraus, daß die hierfür vorgesehene fünfjährige Ausschlußfrist noch nicht verstrichen ist (§ 7 des Gemeindegewahlgesetzes, LGBl. Nr. 31/1979, in Verbindung mit § 20 des Landtagswahlgesetzes, LGBl. Nr. 25/1974, in der Fassung LGBl. Nr. 16/1979). Beispiel eines Wahlausschließungsgrundes nach lit. b: Ein Gemeindevertreter verliert nach erfolgter Wahl die österreichische Staatsbürgerschaft oder seinen ordentlichen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde (§ 7 in Verbindung mit § 5 des Gemeindegewahlgesetzes).

Zu Z. 26:

Der geltende § 34 Abs. 2 läßt die Frage offen, ob gegen die Entscheidung des Leiters der Bezirkswahlbehörde ein Rechtsmittel zulässig ist und wer zutreffendenfalls über ein solches Rechtsmittel zu entscheiden hätte. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung sollen diese Fragen geklärt werden. Unabhängig von diesem Verfahren über den Mandatsverlust kann die Gemeindevertretung nach Art. 141 Abs. 1 lit. c B.-VG. in Verbindung mit § 71 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 jederzeit den Antrag auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder stellen. Der Verlust eines Gemeindevertretungsmandates hat auch den Verlust des Gemeindevorstandsmandates und der Mitgliedschaft zu einem Ausschuß zur Folge. Gegen die bescheidmäßige Aberkennung eines Gemeindevertretungsmandates durch die Landeswahlbehörde ist gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. e B.-VG. innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zulässig. Die Anfechtung hat aufschiebende Wirkung (§ 71a Verfassungsgerichtshofgesetz 1953).

Zu Z. 27:

Mit der bisherigen Formulierung des § 34 Abs. 3 konnte die Verwendung von sogenannten Blankoverzichtserklärungen, die dem Prinzip des freien Mandates widersprechen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Wirksamkeit der Verzichtserklärung soll in Hinkunft von der persönlichen Übergabe an den Bürgermeister abhängen.

Zu Z. 28:

Die Abhaltung einer Gemeindevertretungssitzung soll in Hinkunft von einem Viertel, statt wie bisher von einem Drittel, der Gemeindevertreter verlangt werden können. Die Vierwochenfrist bezieht sich nicht auf die Frist zur Einberufung, sondern auf die Abhaltung der Sitzung selbst, d. h. die Einberufung hat entsprechend früher zu erfolgen. Klargestellt sei, daß jene Verhandlungsgegenstände, die von einem Viertel der Gemeindevertreter oder von der Aufsichtsbehörde genannt wurden, nicht gemäß § 36 Abs. 1 von der Tagesordnung abgesetzt werden dürfen.

Zu Z. 29:

Den Gemeindevertretern sollte eine ausreichende Frist zur Vorbereitung auf die Sitzungen ermöglicht werden. Die Einberufung soll daher mindestens drei Tage, statt wie bisher zwei Tage, vor der Sitzung gestellt werden. Fällt in diese Frist ein Sonn- oder Feiertag, ist die Einberufung dementsprechend früher zu stellen. Diese Änderung erscheint insbesondere im Hinblick auf die im § 33 Abs. 2 bis 4 neu formulierten Rechte der Gemeindevertreter notwendig (s. Z. 24). Der zweite Satz des geltenden § 35 Abs. 3, wonach in Fällen, die im öffentlichen Interesse keinen Aufschub dulden, die Frist zur Einberufung bis auf 12 Stunden verkürzt werden kann, soll aus folgenden Gründen gestrichen werden: Im § 54 Abs. 3 wird der Gemeindevorstand berechtigt, in dringenden Fällen namens der Gemeindevertretung tätig zu werden. Diese „Dringlichkeitskompetenz“ durfte aber nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Einhaltung der zwölfstündigen Einberufungsfrist nicht möglich war. Durch die vorgeschlagene Streichung der Zwölfstundenfrist soll der Anwendungsbereich des § 54 Abs. 3 erweitert werden, was sich in der Praxis als Bedürfnis erwiesen hat. Der Gemeindevorstand soll sich in Hinkunft dann auf die „Dringlichkeitskompetenz“ berufen dürfen, wenn die Einberufungsfrist nicht ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Gemeinde eingehalten werden kann.

Zu Z. 30 und 31:

Auf Grund der geänderten Fassung des § 35 Abs. 3 können die bisherigen Abs. 3 und 4 in einem Absatz zusammengefaßt werden. Daraus ergeben sich auch die Änderungen der Absatzbezeichnungen.

Zu Z. 32:

Die vorgeschlagene Änderung des § 36 Abs. 1 besteht darin, daß ein auf der Tagesordnung stehender Gegenstand zu Beginn der Sitzung nicht nur — wie bisher — vom Vorsitzenden, sondern auch von der Gemeindevertretung mit unbedingter Mehrheit abgesetzt werden kann. Ergänzend wird klargestellt, daß jene Verhandlungsgegenstände, die gemäß § 35 Abs. 2 zur Einberufung der Sitzung geführt haben, nicht gemäß § 36 Abs. 1 von der Tagesordnung abgesetzt werden dürfen.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 33:

Die Änderung im § 36 Abs. 4 besteht lediglich darin, daß in Hinkunft der Bürgermeister nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht hat, in jede Tagesordnung einen Punkt „Allfälliges“ aufzunehmen. Dieser Tagesordnungspunkt darf weder vom Bürgermeister noch von der Gemeindevertretung zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt werden. Unter diesem Tagesordnungspunkt können auch Anfragen gemäß § 33 Abs. 4 (Z. 24) gestellt werden, wenn hierfür kein eigener Tagesordnungspunkt vorgesehen ist, oder wenn die Anfragen nicht bei den einzelnen Verhandlungsgegenständen der Tagesordnung möglich waren.

Zu Z. 34 und 35:

Die neue Überschrift im § 38 und der geänderte Abs. 1 sollen klarstellen, daß sich die Regelung über die Beschlußfähigkeit auch auf Wahlen bezieht.

Zu Z. 36:

Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der Wahlen hängt auch die Änderung des Ausdruckes „einfache Mehrheit“, der den Gegensatz zum Begriff der „erhöhten (= qualifizierten) Mehrheit“ darstellt, in jenen der „unbedingten (= absoluten) Mehrheit“, der jenem der „bedingten (= relativen) Mehrheit“ gegenübersteht, zusammen. Während es bei Abstimmungen immer um Entscheidungen zwischen zwei Alternativen geht (ja — nein, für den Antrag — gegen den Antrag), sind bei Wahlen mehrere Alternativen (Wahl zwischen mehr als zwei Bewerbern) zugelassen. Für diese Fälle erscheint eine Regelung, wonach jener als gewählt gelten soll, der mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereinigen kann, notwendig. Mit dem Begriff „einfache Mehrheit“ wäre dieser Sinn nicht genügend ausgedrückt. Weil aber die Anordnung des Erfordernisses einer unbedingten Mehrheit zugleich jenes der einfachen Mehrheit miteinschließt, erscheint es im gegebenen Zusammenhang ausreichend, den Ausdruck „einfache Mehrheit“ gegen jenen der „unbedingten Mehrheit“ zu ersetzen. Diese Ausführungen betreffen auch die Änderungen in den §§ 50 Abs. 3 und 55 Abs. 3 und 4 (s. Z. 61 und 71).

Ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Regelung ergibt sich daraus, daß für einen Beschluß nicht mehr die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, sondern die Anzahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich ist. Bisher war die Stimmenthaltung für Gemeindevertreter im Gesetz ausdrücklich vorgesehen und zugelassen, wengleich sich die Stimmenthaltung auf das Abstimmungsergebnis nicht neutral auswirkt hat. Sie wurde vielmehr gemäß § 39 Abs. 2 den ablehnenden Stimmen gezählt. Durch die vorgeschlagenen Änderungen, wonach in Hinkunft zum einen nur mehr die abgegebenen Stimmen zählen und zum anderen die Stimmenthaltung ausdrücklich als unzulässig erklärt wird, soll zum Ausdruck gebracht

werden, daß die bisherige Regelung in einem gewissen Gegensatz zur Innehabung eines Mandates steht.

Zu Z. 37:

Eine namentliche Abstimmung soll in Hinkunft nicht nur dann möglich sein, wenn es gesetzlich festgelegt ist, oder wenn es die Gemeindevertretung beschließt, sondern auch dann, wenn es ein Viertel der Gemeindevertreter verlangt. Die Änderungen der Absatzbezeichnungen ergeben sich auf Grund der vorgeschlagenen Streichung des Abs. 2.

Zu Z. 38:

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend sollen den Gemeindevertretungssitzungen (ob öffentlich oder nichtöffentlich) durch Beschluß der Gemeindevertretung Sachverständige oder Auskunftspersonen mit beratener Stimme beigezogen werden können. Zu beachten ist dabei, daß auch diese Personen die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit gemäß § 25 einzuhalten haben.

Mit der Änderung des letzten Satzes im § 41 Abs. 1 soll auch die Verwendung von Video-Aufnahmegerten der Genehmigung der Gemeindevertretung vorbehalten sein.

Zu Z. 39:

Die vorgesehene Änderung besteht darin, daß der Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit auch nur von einem Gemeindevertreter beantragt werden kann. Bisher war der Antrag abhängig entweder vom Vorsitzenden oder von drei Gemeindevertretern.

Zu Z. 40:

Im Sinne einer berechtigten Forderung nach mehr Durchschaubarkeit der Gemeindeverwaltung erscheint es geboten, daß auch bei Behandlung des Berichtes der Landesregierung als Gemeindeaufsichtsbehörde über die Gebarung der Gemeinde (Revisionsbericht) gemäß § 86 sowie bei Behandlung des Rechnungshofberichtes die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden darf. Gerade in einer Zeit, in der der Ruf nach Sparsamkeit der Verwaltung nicht überhört werden darf, sollte den Bürgern die Möglichkeit geboten werden, sich diesbezüglich ein Bild zu machen.

Zu Z. 41:

Durch die vorgeschlagene Änderung des § 42 Abs. 2 soll die Möglichkeit geschaffen werden, daß außer einem Gemeindebediensteten oder einem Gemeindevertreter auch eine andere in die Gemeindevertretung wählbare Person mit der Funktion eines Schriftführers betraut werden kann. Auch eine solche Person hat die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit einzuhalten.

Zu Z. 42:

Diese Ergänzung im § 42 Abs. 5 dient lediglich der Klarstellung.

Zu Z. 43:

Mit der vorgeschlagenen Änderung im § 43 Abs. 1 soll das bisher unbeschränkte Recht des Bürgermei-

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

sters, die Rede eines Gemeindevertreters jederzeit zu unterbrechen, eingegrenzt werden. Für eine Unterbrechung sollen klare Voraussetzungen normiert werden.

Zu Z. 44:

Auch die Verleihung des neu einzuführenden Verdienstzeichens (s. Z. 2) soll der Gemeindevertretung vorbehalten werden.

Zu Z. 45:

Die Regelungen über die Urkundenfertigung im § 64 sollen vereinfacht werden (s. Z. 85). Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 64 sollen Urkunden, insoweit der Bürgermeister nicht allein zeichnungsbe-rechtigt ist, nunmehr vom Bürgermeister und einem Mitglied des Gemeindevorstandes unterfertigt werden. Zusätzliche Urkundenfertiger aus dem Kreise der Gemeindevertreter sind nicht mehr vorgesehen. Die Regelung im § 45 Abs. 1 lit. a Z. 12, wonach die Gemeindevertretung die Urkundenfertiger zu bestimmen hat, erscheint daher entbehrlich. Das hat im Zusammenhang mit der Neuregelung des § 64 zur Folge, daß jedes Mitglied des Gemeindevorstandes gemeinsam mit dem Bürgermeister zeichnungsberechtigt ist.

Zu Z. 46:

Die Ergänzung der Z. 13 im § 45 Abs. 1 lit. a steht im Zusammenhang mit den neuen Bestimmungen über die Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften (s. Z. 104).

Zu Z. 47, 48 und 49:

Es wird vorgeschlagen, die Zuständigkeitsverteilung in privatrechtlichen Angelegenheiten den Bedürfnissen der Praxis entsprechend neu zu regeln. Eine wesentliche Änderung soll dabei darin bestehen, daß nicht mehr auf Prozentsätze der Gesamteinnahmen des Voranschlags des jeweiligen Haushaltsjahres oder des Voranschlagsansatzes abgestellt wird, sondern ausschließlich auf die im § 69 Abs. 3 (s. Z. 88) vorgeschlagene Finanzkraft. Der Grund für diese Änderung liegt darin, daß diese finanzielle Größe nur geringfügigen Schwankungen unterliegt, während bei den Gesamteinnahmen von Jahr zu Jahr gravierende Unterschiede eintreten können. Die Zuständigkeiten von Gemeindevertretung und Gemeindevorstand ändern sich so mitunter jährlich, was zwar verfassungsgesetzlich als unbedenklich, im Lichte des Legalitätsprinzips und der Praxis aber als nicht befriedigend angesehen werden kann.

Die neue Kompetenzverteilung in privatrechtlichen Angelegenheiten stellt sich sohin wie folgt dar:

1. Die Gemeindevertretung ist unabhängig von Wertgrenzen für die im § 45 Abs. 1 lit. b Z. 1 bis 15 bezeichneten Angelegenheiten zuständig; für jene Geschäfte, deren Gegenstand nicht weiter umschrieben ist, dann, wenn deren Wert im Einzelfall 1 v. H. der Finanzkraft übersteigt (§ 45 Abs. 1 lit. b Z. 16). Außerdem ist ihre Zuständigkeit auch dann gegeben, wenn sie sich bestimmte bedeutsame Geschäf-

te, deren Wert im Einzelfall unter 1 v. H. der Finanzkraft beträgt, vorbehält (§ 45 Abs. 2).

2. Der Gemeindevorstand ist auf Grund der Generalklausel des § 54 Abs. 1 für alle übrigen unter Punkt 1 nicht bezeichneten Angelegenheiten zuständig. Darüberhinaus ist er auch dann zuständig, wenn ihm die Gemeindevertretung das Beschlußrecht in bestimmten Angelegenheiten durch Verordnung abtritt. Dabei darf der Wert des Geschäftes im Einzelfall 10 v. H. der Finanzkraft nicht übersteigen, d. h. die Gemeindevertretung könnte auch nur Geschäfte mit einem geringeren Prozentsatz (als 10 v. H.) der Finanzkraft abtreten. Von diesem Abtretungsrecht darf die Gemeindevertretung jedoch nur dann Gebrauch machen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit oder Einfachheit gelegen ist (§ 45 Abs. 3). Klargestellt wird, daß für die Feststellung des Wertes eines Geschäftes der Gesamtwert und nicht die jährliche finanzielle Verpflichtung aus einem Geschäft (insbesondere bei einem Darlehen) maßgebend ist.

Das Verhältnis der Z. 1 zur Z. 14 im § 45 Abs. 1 lit. b hat in der Praxis zu unterschiedlichen Auslegungen geführt. Durch eine Ergänzung in der vorgeschlagenen Z. 1 soll eine Klarstellung herbeigeführt werden. Handelt es sich also um den Antritt einer Erbschaft oder um die Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung, ist nun klargestellt, daß diese Tatbestände jedenfalls nicht unter Z. 1, allenfalls aber unter die Z. 14 zu subsumieren sind. Die Gemeindevertretung ist in Hinkunft nur dann zuständig, wenn

- a) eine Erbschaft ohne vorherige Errichtung eines Inventars angetreten werden soll;
- b) mit der Annahme eines Vermächtnisses oder einer Schenkung Auflagen verbunden sind.

Zu § 45 Abs. 1 lit. b Z. 9:

Diese Bestimmung, wonach die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe juristischer Personen in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung fällt, konkurriert nach der geltenden Regelung des § 60 Abs. 1 lit. a mit dem Vertretungsrecht des Bürgermeisters. In dem neu einzufügenden Abs. 3 des § 60 soll nun klargestellt werden, daß die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen gemäß § 60 Abs. 1 lit. a nicht die Vertretung der Gemeinde in Organen juristischer Personen umfaßt. Dieses Entsendungsrecht soll jedenfalls der Gemeindevertretung vorbehalten sein.

Zu Z. 50 bis 55:

Die Regelungen über die Ausschüsse im § 46 erfahren wesentliche Änderungen und Ergänzungen.

Dem Wunsche verschiedener Gemeinden entsprechend soll den beiden bisherigen Kategorien von Ausschüssen eine dritte, und zwar zur Verwaltung von Anstalten und wirtschaftlichen Unternehmungen,

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

hinzugefügt werden (§ 46 Abs. 1 lit. c). Die Zweckmäßigkeit eines solchen Ausschusses ist in Verbindung mit § 46 Abs. 3 (neu) zu sehen. Danach kann diesem Ausschuss auch das Beschlußrecht durch die Gemeindevertretung übertragen werden. Der finanzielle Rahmen, innerhalb dessen ein Verwaltungsausschuss entscheiden darf, soll wie bei den von der Gemeindevertretung an den Gemeindevorstand übertragenen Angelegenheiten mit 10 v. H. der Finanzkraft begrenzt werden. Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis ist ein nach außen wirksamer Rechtsakt, der einer Rechtsverordnung bedarf, deren Inhalt sich auf das Gesetz zurückführen läßt (VfGH Slg. Nr. 7594/1975). Diesem Ausschuss kommt gemäß § 23 lit. d Organstellung zu.

Außer den in den Abs. 1 und 3 vorgesehenen Aufgaben kann ein Ausschuss über Ersuchen auch zur Erstattung von Gutachten herangezogen werden (§ 46 Abs. 2).

Nach dem geltenden § 46 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 sind die Mitglieder der Ausschüsse einzeln mittels Stimmzettel zu wählen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß dieser gesetzlichen Forderung kaum entsprochen wurde. Mit dem neuen Abs. 4 soll daher das Verfahren zur Bestellung der Ausschussmitglieder vereinfacht werden.

Die Änderung des bisherigen Abs. 4, der im Entwurf als Abs. 6 aufscheint, ergibt sich auf Grund des neu vorgeschlagenen § 33 Abs. 3 betreffend die Regelung der Akteneinsicht (s. Z. 24).

Wenn auch bisher schon teilweise den Ausschusssitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beigezogen wurden, so war die gesetzliche Deckung hierfür doch eher fraglich. In dieser Richtung soll nun eine Klarstellung erfolgen, wobei die Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen dann der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, wenn hiedurch größere Kosten zu erwarten sind. Die Vertraulichkeit kann in Hinkunft durch Beschluß des Ausschusses aufgehoben werden, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne Verhandlungsgegenstände einer Sitzung.

Zu Z. 56:

In den Prüfungsausschuss sollen in Hinkunft (wie bei den anderen Ausschüssen) auch Ersatzmitglieder der Gemeindevertretung gewählt werden können. In soweit der § 47 nicht spezielle Bestimmungen für den Prüfungsausschuss enthält, gelten die allgemeinen Regelungen für die Ausschüsse gemäß § 46. Die Kompetenz des Prüfungsausschusses gemäß § 47 bleibt zwar unverändert, doch sei ergänzend klargestellt, daß sich die Gemeinde ein Prüfungsrecht auch bei wirtschaftlichen Unternehmungen, an denen sie beteiligt ist, vertraglich sichern kann oder daß sie sich als Förderungsbedingung ein Prüfungsrecht vorbehalten kann.

Es ist notwendig, eine Ergänzung des Personenkreises, der nicht dem Prüfungsausschuss angehören

darf, vorzunehmen. Neben den Mitgliedern des Gemeindevorstandes sowie jenen Mitgliedern der Gemeindevertretung, die Gemeindebedienstete sind, sollen auch der Bürgermeister und die Mitglieder der neu einzuführenden Verwaltungsausschüsse (vgl. Z. 50 und 51) nicht dem Prüfungsausschuss angehören dürfen. Schließlich erscheint es sachlich geboten, eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Vorschlagsrecht für die Bestellung des Obmannes des Prüfungsausschusses (für den Fall, daß mehr als eine Parteifraktion der Gemeindevertretung angehören) jenen Parteifraktionen zusteht, die nicht den Bürgermeister stellen.

Zu Z. 57:

Die vorgeschlagene Ergänzung im § 47 Abs. 3, wonach auch der Vermögensnachweis geprüft werden soll, dient der Klarstellung.

Zu Z. 58:

Die inhaltliche Änderung im § 47 Abs. 4 besteht lediglich darin, daß in Hinkunft nicht nur das Ergebnis der Prüfung, sondern auch die hiezu schriftlich abgegebene Stellungnahme der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen ist.

Zu Z. 59:

Die vorgesehene Möglichkeit zur Einrichtung von Berufungskommissionen verfolgt den Zweck, die Gemeindevertretung als Rechtsmittelinstanz bei Bescheiden des Gemeindevorstandes und des Bürgermeisters in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu entlasten. Klargestellt wird, daß die Gemeindevertretung das Recht hat, sowohl eine Berufungskommission für mehrere oder alle Verwaltungsbereiche der Gemeinde als auch mehrere Kommissionen für einzelne Bereiche einzurichten. Dies dürfte somit je nach Größe der Gemeinde verschieden sein. Derartige Berufungskommissionen haben gemäß § 23 lit. e Organstellung (s. Z. 9). Die Übertragung der Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten des § 45 Abs. 1 lit. a Z. 14 auf eine Berufungskommission ist ein nach außen wirksamer Rechtsakt, der einer Rechtsverordnung bedarf (VfGH Slg. Nr. 7594/1975). Die Regelungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder einer Berufungskommission sowie über die Beschlußfähigkeit und Abstimmung sollen zweckmäßigerweise den Bestimmungen über die Abgabenkommission im § 13 des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984, nachgebildet werden. Die Beschlüsse der Berufungskommission sind vom Bürgermeister gemäß § 60 Abs. 1 lit. d durchzuführen. Er hat für die Ausfertigung und die Zustellung des Bescheides zu sorgen. Der Bescheid ist vom Bürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten zu unterfertigen. Befangenheit des Bürgermeisters besteht dann, wenn er an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in erster Instanz tatsächlich mitgewirkt hat (z. B. wenn er diesen selbst unterschrieben hat). Sofern ein

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Gemeindebediensteter den Bescheid im Auftrag des Bürgermeisters erlassen hat, besteht keine Befangenheit des Bürgermeisters.

Zu Z. 60:

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 50 Abs. 2 hat den Zweck, die durch die Verweisung auf § 38 Abs. 4 des Gemeindevorstandsgesetzes, LGBl. Nr. 31/1979, angeordnete Entscheidung durch das Los soweit als möglich zurückzudrängen.

Nach Auffassung der Landesregierung überläßt es die Bestimmung des Art. 117 Abs. 5 B.-VG. dem Landesgesetzgeber festzulegen, ob die Mandatszahl in der Gemeindevertretung oder die Zahl der von den Wahlparteien bei den Gemeinderatswahlen erreichten Wählerstimmen als Ausgangsbasis für die Wahl der Gemeindevorstandsmitglieder dienen soll. Diese Auffassung wird unterstützt durch mehrere Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes, u. a. durch das Erkenntnis Slg. Nr. 1381/1931, in dem es heißt: „Das B.-VG. regelt keine bestimmte Art des Verhältniswahlrechtes, sondern schreibt nur vor, daß das Wahlrecht nach den ‚Grundsätzen der Verhältniswahl‘ geregelt sein muß.“ Auch das Erkenntnis Slg. Nr. 8447/1978 weist in diese Richtung: „Art. 117 Abs. 5 B.-VG. räumt den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien den Anspruch ein, nach Maßgabe ihrer Stärke im Gemeindevorstand vertreten zu sein. Die Worte ‚nach Maßgabe ihrer Stärke‘ besagen nichts anderes, als daß damit auf die Grundsätze des Verhältniswahlrechtes verwiesen wird.“ Im übrigen ist die vorgeschlagene Änderung in den Gemeindeorganisationsgesetzen einiger anderer Länder bereits realisiert (z. B. § 22 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967). Abschließend wird auch die Auffassung vertreten, daß das vorgeschlagene Verfahren zu keinem anderen Ergebnis führen kann als ein Verfahren, das zunächst auf die Stärke in der Gemeindevertretung und nur in Fällen, in denen auf diese Weise nicht alle Mandate vergeben werden können, auf die Stimmen bei der Gemeindevertretungswahl zurückgreift.

Zu Z. 61:

Im Hinblick auf die klaren Beschlußerfordernisse bei Wahlen und Abstimmungen sind die Worte „mit absoluter Stimmenmehrheit“ entbehrlich (siehe Z. 36).

Zu Z. 62:

Diese Änderung ergibt sich deshalb, weil in Hinblick die Wahl des Bürgermeisters vor der Wahl des Gemeindevorstandes stattfinden soll (vgl. Erläuterungen zu Z. 69). Von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand sollen auch Personen ausgeschlossen werden, die mit dem Bürgermeister oder bereits gewählten Mitgliedern des Gemeindevorstandes verheiratet sind.

Klargestellt wird, daß während der Funktionsperiode eintretende Wahlausschließungsgründe (§ 50 Abs. 4) mangels anderslautender gesetzlicher Regelung nicht zu berücksichtigen sind.

Zu Z. 63:

Eine gleichartige Bestimmung wurde im Jahre 1979 aus systematischen Gründen aus dem Gemeindevorstandsgesetz (§ 52) ausgeschieden. Es erscheint sachlich notwendig, diese Bestimmung in den neuen Abs. 5 des § 50 aufzunehmen. Ergänzend soll auch eine diesbezügliche Bestimmung betreffend den Bürgermeister und den Vizebürgermeister (§§ 55 Abs. 10 und 56 Abs. 4) eingeführt werden.

Zu Z. 64:

Es wird auf die Ausführungen zum § 34 Abs. 3 (Z. 27) verwiesen.

Zu Z. 65:

Die Ergänzung im § 53 Abs. 4 ergibt sich auf Grund der im § 33 (s. Z. 24) neu formulierten Rechte der Gemeindevertreter.

Zu Z. 66:

Durch die vorgesehene Ergänzung im § 54 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß eine bereits von der Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand übertragene Zuständigkeit nicht ein weiteres Mal, und zwar vom Gemeindevorstand an den Bürgermeister, weitergegeben werden darf. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen zu § 60 Abs. 2 lit. e (s. Z. 79) zu beachten.

Zu Z. 67:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 54 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß die „Kompetenz in dringenden Fällen“ auch nicht für Entscheidungen über Rechtsmittel und jene Beschlüsse, die auf Grund der Landesverfassung der Gemeindevertretung vorbehalten sind (Volksbegehren gemäß Art. 33 und 55, Volksabstimmung gemäß Art. 35 und Volksbefragung gemäß Art. 56), in Anspruch genommen werden darf.

Zu Z. 68:

Dringlichkeitsbeschlüsse sollen unter dem bestimmten Tagesordnungspunkt „Berichte“ der Gemeindevertretung zur Kenntnis gebracht werden.

Zu Z. 69:

Nach der geltenden Regelung des § 55 Abs. 1 ist der Bürgermeister nach der Wahl des Gemeindevorstandes zu wählen. Diese Bestimmung hat zur Folge, daß eine von der Mehrheit der Gemeindevertretung für das Amt des Bürgermeisters vorgesehene Person nicht mehr gewählt werden könnte, wenn ein Verwandter oder Verschwägerter von ihm bereits vorher in den Gemeindevorstand gewählt (entsandt) worden ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Wahl des Bürgermeisters vor der Wahl des Gemeindevorstandes durchzuführen.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 70:

Diese Änderung ergibt sich aufgrund der im § 55 Abs. 1 vorgeschlagenen Änderung, wonach die Wahl des Bürgermeisters nunmehr vor der Wahl des Gemeindevorstandes durchzuführen ist. Der Anwendungsbereich des § 50 Abs. 4 lit. b ist daher nur noch dann gegeben, wenn es sich um eine Nachwahl des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 3 handelt (vgl. Z. 76).

Zu Z. 71:

Es wird auf die Ausführungen zum § 39 Abs. 1 (Z. 36) verwiesen.

Zu Z. 72 und 74:

Es wird auf die Ausführungen zum § 50 Abs. 5 (Z. 63) verwiesen.

Zu Z. 73:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im § 56 Abs. 3 soll klargestellt werden, daß der Vizebürgermeister den Bürgermeister nicht nur bei dessen Verhinderung, sondern auch im Falle des Todes, Amtsverlustes, Amtsverzichts oder der Abberufung zu vertreten hat. Können weder der Bürgermeister noch der Vizebürgermeister aus den im § 56 Abs. 3 genannten Gründen ihr Amt ausüben, ist dies jeweils ein Fall der Verhinderung, sodaß § 59 zur Anwendung kommt.

Zu Z. 75:

Die Ergänzung der Überschrift ergibt sich auf Grund des neu einzufügenden Abs. 2 im § 57 betreffend den Amtsverzicht des Bürgermeisters und des Vizebürgermeisters.

Zu Z. 76:

Es wird vorgeschlagen, auch den Amtsverzicht des Bürgermeisters und Vizebürgermeisters gesetzlich zu regeln. Auf die Ausführungen zum § 34 Abs. 3 (Z. 27) wird verwiesen.

Der letzte Satz im § 57 Abs. 3 ist notwendig, weil die Wahlausschließungsgründe gemäß § 55 Abs. 2 (vgl. Z. 70) nur für die erste Wahl des Bürgermeisters ausreichen, nicht aber auch für eine Nachwahl. Bei einer Nachwahl ist von der Wählbarkeit neben den im § 50 Abs. 4 lit. a genannten Personen auch ausgeschlossen, wer mit einem bereits gewählten Mitglied des Gemeindevorstandes verheiratet oder im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist.

Zu Z. 77:

Die Ergänzung der Überschrift ergibt sich auf Grund des in den § 58 neu einzufügenden Abs. 3.

Zu Z. 78:

Die Regelungen über die Ausstellung eines Dienstausweises für Bürgermeister und Vizebürgermeister sind derzeit im § 31 Abs. 4 des Sicherheitsgesetzes,

LGBI. Nr. 49/1975, enthalten. Aus systematischen Gründen erscheint es richtig, diese Bestimmungen in das Gemeindegesetz zu übernehmen. Auf die Übergangsregelungen im Art. III Abs. 4 und 5 wird hingewiesen.

Zu Z. 79:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß über den Begriff der „laufenden Verwaltung“ und die damit zusammenhängende Kompetenz des Bürgermeisters zur Vornahme von Ausgaben unterschiedliche Auffassungen bestehen. Um in Zukunft derartige Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden, soll klargestellt werden, daß zu den Maßnahmen der laufenden Verwaltung auch die diesbezüglichen Vergaben von Lieferungen und Leistungen gehören und daß der Bürgermeister auch ohne Ermächtigung des Gemeindevorstandes berechtigt ist, derartige Ausgaben im Einzelfall bis zu 0,1 v. H. der Finanzkraft zu tätigen. Der Gemeindevorstand kann den Bürgermeister zu Ausgaben über die Grenze von 0,1 v. H., höchstens aber bis 0,25 v. H. der Finanzkraft ermächtigen. Für Ausgaben von mehr als 0,25 v. H. bis 1 v. H. der Finanzkraft ist jedenfalls der Gemeindevorstand und über 1 v. H. der Finanzkraft ist nach der neuen Regelung des § 45 Abs. 1 lit. b Z. 16 die Gemeindevertretung zuständig. Der Inhalt der vorgeschlagenen Regelung des § 60 Abs. 2 lit. e läßt es nicht zu, daß der Gemeindevorstand unter Heranziehung des § 54 Abs. 2 dem Bürgermeister eine weitergehende Ermächtigung, also zu Ausgaben, deren Höhe im Einzelfall mehr als 0,25 v. H. der Finanzkraft beträgt, erteilt.

Zu Z. 80:

Gemäß § 60 Abs. 1 lit. a obliegt dem Bürgermeister ohne offenkundige Einschränkung die Vertretung der Gemeinde nach außen. Diese Bestimmung konkurriert aber mit der Regelung des § 45 Abs. 1 lit. b Z. 9 der Regierungsvorlage, wonach die Entsendung von Vertretern der Gemeinde in Organe juristischer Personen der Zuständigkeit der Gemeindevertretung vorbehalten ist. In dem neu einzufügenden Abs. 3 des § 60 soll nun klargestellt werden, daß die Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen gemäß § 60 Abs. 1 lit. a nicht die Vertretung der Gemeinde in Organen juristischer Personen umfaßt. In solche Organe soll der Bürgermeister — wie jedes andere Mitglied der Gemeindevertretung — auch nur über Beschluß der Gemeindevertretung entsendet werden können.

Zu Z. 81:

Die Kompetenz, in dringenden Fällen namens des Gemeindevorstandes Entscheidungen zu treffen, steht dem Bürgermeister nur in Angelegenheiten zu, die in die originäre Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen. Das sind z. B. Geschäfte, deren Wert 1 v. H. der Finanzkraft nicht übersteigt. Es erscheint sachlich

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

gerechtfertigt, in den § 60 Abs. 3 eine Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bürgermeister in jenen Angelegenheiten, die von der Gemeindevertretung auf den Gemeindevorstand gemäß § 45 Abs. 3 abgetreten wurden, die „Dringlichkeitskompetenz“ nicht in Anspruch nehmen darf.

Zu Z. 82:

Diese Änderung ergibt sich aufgrund des neu vorgeschlagenen Abs. 3 im § 60.

Zu Z. 83:

Es wird vorgeschlagen, die Ordnungsstrafen auf 10.000 S anzuheben.

Zu Z. 84:

Es wird vorgeschlagen, die Regelungen über die Vollstreckung im § 63 aus folgenden Gründen zu streichen:

Die Regelung im Abs. 1 über die Einbringung von Gemeindeabgaben und sonstigen Geldleistungen stellt sich lediglich als Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 93 und 96 bis 98 des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984, dar. Sie sind daher entbehrlich.

Die Bestimmungen über die Vollstreckung von anderen Leistungen, Duldungen oder Unterlassungen gemäß Abs. 2 sollen einerseits aus verfassungsrechtlichen Gründen und andererseits aus praktischen Erwägungen gestrichen werden. Die derzeit vorhandene Wahlmöglichkeit der Gemeinde, ihre Bescheide selbst zu vollstrecken oder die Bezirkshauptmannschaft um die Vollstreckung zu ersuchen, ist in dieser Form verfassungsrechtlich nicht zulässig, da die Zuständigkeitsverteilung dem Legalitätsprinzip unterliegt und die Veränderung bzw. die Begründung einer Zuständigkeit unter dem Gesichtspunkt des Rechtes auf den gesetzlichen Richter präziser gesetzlicher Determinierung bedarf. Im Hinblick auf die Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes müßte daher eine nähere gesetzliche Determinierung der Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters aus verfassungsrechtlichen Gründen vorgenommen werden. Da die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben, daß die Gemeinden ausschließlich die Bezirkshauptmannschaften um die Vollstreckung derartiger Bescheide ersucht haben, kann auf eine diesbezügliche Regelung verzichtet werden. Räumt der Landesgesetzgeber den Gemeinden keine Vollstreckungskompetenz ein — wie es nunmehr vorgeschlagen wird — dann haben sie, ohne daß dies noch einer landesgesetzlichen Regelung bedarf, unmittelbar auf Grund des § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. b des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Bezirkshauptmannschaft um die Vollstreckung zu ersuchen (vgl. Heinz Mayer, „Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden im Vollstreckungsverfahren“ Wien 1974, S 66 ff).

Zu Z. 85:

Die Regelungen über die Urkundenfertigung im § 64 sollen, der Praxis entsprechend, wesentlich vereinfacht werden. Es wird vorgeschlagen, für jene Rechtsgeschäfte, die in die Zuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes fallen (§ 45 Abs. 1 lit. b, Abs. 2 und 3 und § 54 Abs. 1), grundsätzlich die Schriftform vorzusehen. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil es sich durchwegs um Rechtsgeschäfte von größerer finanzieller Bedeutung für die Gemeinde handelt. Derartige Urkunden bedürfen generell nur noch zweier Unterschriften. Urkunden über die Vergabe von Aufträgen bedürfen wie bisher nur der Unterschrift des Bürgermeisters. Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Z. 45 verwiesen.

Zu Z. 86:

Auf Grund der im neuen § 2a formulierten Bestimmungen über die Grundsätze in der Gemeindeverwaltung kann der § 65 entfallen. Es wird auf die Ausführungen zu Z. 1 verwiesen.

Zu Z. 87:

Auf Grund der Bedeutung des neu einzuführenden Begriffes der Finanzkraft in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung gemäß § 45 und zahlreiche andere Bestimmungen in diesem Gesetz erscheint es zweckmäßig, die Finanzkraft auch im Voranschlag anzugeben.

Zu Z. 88:

Der Abs. 2 im § 69 hat inhaltlich keine Änderung erfahren (vgl. die Ausführungen zu Z. 1). Zu den Gründen der Einführung des Begriffes der Finanzkraft im § 69 Abs. 3 wird auf die Ausführungen zu Z. 47 bis 49 verwiesen. Da die Finanzkraft mit Beginn des Kalenderjahres bekannt sein sollte, und zwar unabhängig davon, ob die Gemeinde ihrer Verpflichtung hinsichtlich einer rechtzeitigen Beschlußfassung über den Voranschlag nachgekommen ist oder nicht, erscheint es notwendig, als Finanzkraft jene des Voranschlages des jeweils vorausgehenden Haushaltsjahres festzulegen. Die Finanzkraft findet sich in den §§ 45, 46 Abs. 3, 60 Abs. 2 lit. e, 69 Abs. 1 lit. d, 72, 73 und 87.

Bei den Gemeindeanteilen an den zwischen den Gebietskörperschaften geteilten Abgaben handelt es sich gemäß § 6 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 um die Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Anteile an den gemeinschaftlichen Landesabgaben (Anzeigenabgabe) sowie um die Abgaben vom selben Besteuerungsgegenstand (Gewerbsteuer). In die Berechnung der Finanzkraft sollen die Wasseranschlußbeiträge, die Kanalisationsbeiträge sowie die Interessentenbeiträge auf Grund des Straßengesetzes nicht einbezogen werden. Schließlich sind auch die Wasserbezugsgebühren, die Kanalbenutzungsgebühren

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

ren sowie die Abfallgebühren nicht zu berücksichtigen.

Zu einer gründlichen Vorbereitung auf die Budgetsitzung erscheint es angebracht, jeden Gemeindevertreter (darunter sind aber nicht auch die Ersatzleute zu verstehen) mit einer Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes zu beteiligen (Abs. 4).

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß der Gemeindevorstand nicht in der Lage ist, den Voranschlagsentwurf bis 10. Dezember der Gemeindevertretung vorzulegen, da zu diesem Zeitpunkt meistens noch wesentliche Voraussetzungen für die Erstellung des Voranschlages fehlen (z. B. Verordnung über die Teuerungszulage, Vorschau auf die Ertragsanteile, Höhe der Sozialhilfebeiträge, Höhe der Wohnbaufondsbeiträge). Die genannte Frist soll daher gestrichen und lediglich allgemein bestimmt werden, daß der Voranschlag so rechtzeitig zu beschließen ist, daß er mit Beginn des Kalenderjahres wirksam werden kann. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Ausführungen zum neuen § 70 Abs. 2 (Z. 89) verwiesen.

Zu Z. 89:

Gemäß dem neuen § 69 Abs. 5 (Z. 88) hat die Gemeindevertretung den Auftrag, den Voranschlag so rechtzeitig zu beschließen, daß er mit Beginn des Kalenderjahres in Wirksamkeit treten kann. Nach der geltenden Regelung des § 70 Abs. 2 kann diesem Antrag in der Praxis — und zwar ohne, daß ein Verschulden der Gemeindevertretung vorliegt (vgl. Ausführungen zu Z. 88 letzter Absatz) — nicht Rechnung getragen werden, da durch diese Regelung die Wirksamkeit des der Landesregierung vorgelegten Voranschlages mitunter sechs Wochen oder länger hinausgeschoben wird. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Wirksamkeit des Voranschlages mit der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung eintreten. Erhebt die Landesregierung innerhalb von sechs Wochen Einwendungen, hat die Gemeindevertretung darüber unverzüglich zu entscheiden, ob sie den Einwendungen Rechnung trägt oder ob sie an ihrem ursprünglichen Beschluß festhält.

Zu Z. 90:

Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, daß die Gemeindevertretungen, wenn sie nicht in der Lage waren, den Voranschlag zu verabschieden, auch keine Voranschlagsprovisorien beschließen. Es wird daher vorgeschlagen, eine Regelung einzuführen, wie sie in der Landesverfassung im Art. 54 enthalten ist. Die Höhe des Kassenkredites ist mit 20 v. H. der Finanzkraft begrenzt (vgl. § 73 Abs. 3). Da die Einnahmen der Gemeinde von der Beschlußfassung des Voranschlages nicht abhängig sind, müssen sie auch nicht in der Regelung des Vorschlagsprovisoriums berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen im § 72 über die Abweichungen vom Voranschlag und den Nachtragsvoranschlag sollen grundlegend geändert und dabei die heute herrschende Terminologie im Budgetrecht (überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben) übernommen werden.

Im Abs. 1 wird dem Gemeindevorstand das Beschlußrecht eingeräumt, bei überplanmäßigen Ausgaben im Einzelfall den Voranschlagsansatz bis zu 10 v. H. des Ansatzes, höchstens aber bis zu 1 v. H. der Finanzkraft, zu überschreiten.

Nach Abs. 2 kann die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes für die überplanmäßigen Ausgaben durch eine generelle Ermächtigung der Gemeindevertretung noch erweitert werden. Danach könnte der Gemeindevorstand auch überplanmäßige Ausgaben vornehmen, die 10 v. H. des Voranschlagsansatzes übersteigen. Die absolute Grenze liegt aber — wie nach Abs. 1 — bei 1 v. H. der Finanzkraft.

Ein Nachtragsvoranschlag für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben (gleich welcher Höhe) ist zwingend vorgeschrieben, wenn für diese Ausgaben keine Bedeckung im Sinne des § 72 Abs. 1 gegeben ist. Bei außerplanmäßigen Ausgaben ist überdies ein Nachtragsvoranschlag immer dann erforderlich, wenn die Ausgaben im Einzelfall 0,5 v. H. der Finanzkraft übersteigen. Klargestellt wird, daß bei überplanmäßigen Ausgaben auch über 1 v. H. der Finanzkraft (für welche die Zuständigkeit der Gemeindevertretung vorgesehen ist) kein Nachtragsvoranschlag notwendig ist, wenn eine diesbezügliche Bedeckung (§ 72 Abs. 1) möglich ist.

Da bei außerplanmäßigen Ausgaben im Voranschlag überhaupt kein Ansatz vorhanden ist, erscheint es im Hinblick auf die Forderung einer genauen Budgeterstellung gerechtfertigt, unterschiedliche Voraussetzungen für eine zwingende Erstellung eines Nachtragsvoranschlages bei überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben festzulegen.

Zu Z. 91:

Im § 73 soll das „Vieraugenprinzip“ bei Zahlungen der Gemeinde deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden. Der Anweisungsberechtigte darf also nicht zugleich das Kassengeschäft selbst ausüben. An der Durchführung einer Zahlung müssen jedenfalls zwei Personen beteiligt sein. Für Zahlungen bis zur Höhe von 1 v. T. der Finanzkraft darf der Bürgermeister gemäß dem neu vorgeschlagenen § 23a Abs. 2 (s. Z. 10) das Anweisungsrecht auch Bediensteten der Gemeinde übertragen. Unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 60 Abs. 5 und 61 Abs. 2 kann der Bürgermeister sein Anweisungsrecht an einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes übertragen. Dabei ist er nicht an die Obergrenze von 1 v. T. der Finanzkraft gebunden. Auf die Befangenheitsbestimmungen des § 24 hat der Anweisungsberechtigte Bedacht zu nehmen.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 92:

Es wird auf die Ausführungen zum neuen § 69 Abs. 4 (s. Z. 88) verwiesen.

Zu Z. 93:

Durch die vorgeschlagene Ergänzung soll klargestellt werden, daß eine mit der Leitung der Kassengeschäfte betraute Person, die nicht Gemeindebedienstete ist, auch den Regelungen über die Befangenheit und Amtsverschwiegenheit gemäß den §§ 24 und 25 unterliegt.

Zu Z. 94:

Für den Fall, daß die Landesregierung eine Verordnung gemäß § 75 Abs. 5 erläßt, wird vorgeschlagen, darin auch Regelungen über die Einrichtung der Gemeindekasse, über die Führung und Aufbewahrung der Bücher und Belege sowie über die Verrechnung der Haushaltsgebarung, der laufenden Gebarung und des Vermögens aufzunehmen.

Zu Z. 95:

Durch die vorgesehene Ergänzung im § 77 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß sich die Aufsicht des Landes auch auf den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zu beziehen hat.

Zu Z. 96:

Durch die zwingende Einführung einer Vorstellungsbelehrung soll dem Rechtsschutzbedürfnis der Bürger noch besser Rechnung getragen werden.

Zu Z. 97:

Die bestehende Regelung des § 79 Abs. 3, wonach über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jenes Gemeindeorgan, das den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuständig ist, soll aus verfassungsrechtlichen Gründen geändert werden. Die Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ist eine solche behördlicher Art und wird als Teil des Vorstellungsverfahrens angesehen. Gemäß Art. 119a Abs. 9 B.-VG. kommt aber der Gemeinde im aufsichtsbehördlichen Verfahren nur Parteistellung zu (vgl. Berchtold, Gemeindeaufsicht, Wien 1972, S. 66 ff und Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. 7. 1969, Zl. 1645/67). Es wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeit für die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Aufsichtsbehörde zu übertragen. Im übrigen entsprechen die Abs. 3 und 4 den Abs. 2 und 3 des § 30 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10/1985. Schon bisher wurden die gegenständlichen Bestimmungen dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 entnommen. Eine entsprechende Angleichung an die geänderten Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 erscheint zweckmäßig, weil hiedurch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu diesen Fragen sinngemäß angewendet werden kann. Auf die Übergangsbestimmung im Art. III. Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu Z. 98:

Die Änderung der Absatzbezeichnungen im § 79 ergibt sich auf Grund des neu einzufügenden Abs. 4 (s. Z. 97).

Zu Z. 99:

Es wird vorgeschlagen, die Ordnungsstrafen auf 10.000 S anzuheben.

Zu Z. 100:

Die Regelungen betreffend die Überprüfung der Gebarung im § 86 erfahren einige Änderungen. Das Überprüfungsergebnis soll von der Aufsichtsbehörde in zwei Teile gegliedert werden, und zwar in einen Bericht und einen Anhang. Der Bericht soll dabei jene Mängel zum Inhalt haben, die von der Sache her für die Gemeindevertretung und die Gemeindebürger insgesamt Bedeutung haben. Im Anhang sollen die geringfügigen Mängel, also jene, die z. B. die bürokratischen Abläufe betreffen, aufgenommen werden. Im Zusammenhang mit der im Abs. 4 vorgeschlagenen Regelung soll erreicht werden, daß sich die Gemeindevertretung zweckmäßigerweise nur mehr mit dem auch die Öffentlichkeit interessierenden Bericht befassen muß. Das Überprüfungsergebnis soll den Gemeindevorstandsmitgliedern und den Parteifractionen zur notwendigen Vorbereitung auf die Gemeindevertretungssitzung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, daß der Prüfbericht mitunter erst nach Monaten der Gemeindevertretung vorgelegt wurde. Dadurch waren verschiedentlich beanstandete Angelegenheiten nicht mehr aktuell genug, um von den Gemeindevertretern mit gebührendem Interesse behandelt zu werden. Im Abs. 4 soll daher auch klargestellt werden, daß der Bericht der Gemeindevertretung ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen ist.

Zu Z. 101:

Die vorgeschlagenen Änderungen im § 87 ergeben sich im Zusammenhang mit den Änderungen im § 45 sowie mit der Einführung des Begriffes der Finanzkraft im § 69 Abs. 3 (vgl. Z. 47 bis 49 und 88).

Zu Z. 102:

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung im § 88 Abs. 1 wird auf die Existenz abweichender Regelungen in anderen Landesgesetzen, die durch die Bestimmungen im Gemeindegesetz keine Änderung erfahren, hingewiesen.

Zu Z. 103:

Durch die Ergänzung im § 88 Abs. 2 soll bestimmt werden, daß in Hinkunft für Entscheidungen über die Vorstellungen gemäß § 79 die Landesregierung (statt wie bisher die Bezirkshauptmannschaft) zuständig ist. Dadurch soll das aufsichtsbehördliche Verfahren im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen sowie bürgerfreundlichen Verwaltung gestrafft werden. Nach

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

der geltenden Rechtslage sind beispielsweise in einer Abgabenangelegenheit der Gemeinde nach dem Abgabenverfahrensgesetz bis zur „Erschöpfung des Instanzenzuges“ vier bzw. fünf Bescheide vorgesehen, bevor die Anrufung der Gerichte des öffentlichen Rechtes möglich ist. Gegen den Bescheid eines Gemeindeorganes ist nämlich eine Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (Art. 131 B.-VG.) oder eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde (Art. 144 B.-VG.) erst dann zulässig, wenn Vorstellung erhoben und über diese in oberster Instanz entschieden wurde. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das aufsichtsbehördliche Verfahren auf eine Instanz beschränkt.

Unter den Voraussetzungen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit kann die Landesregierung die Bezirkshauptmannschaften allgemein oder fallweise ermächtigen, über Vorstellungen im Namen der Landesregierung zu entscheiden. Aus der Verwendung der Worte „im Namen der Landesregierung“ geht hervor, daß nicht die Zuständigkeit der Landesregierung an sich übertragen wird, sondern lediglich das Recht bzw. die Pflicht zur Wahrnehmung der bei der delegierenden Behörde verbleibenden Zuständigkeit namens dieser Behörde. Sofern also die Landesregierung von der ihr eingeräumten Ermächtigung Gebrauch macht, amtieren die Bezirkshauptmannschaften bei Erlassung solcher delegierter Bescheide nicht als Verwaltungsbehörden erster Instanz, sondern als verlängerter Arm der Landesregierung, in deren Namen und Auftrag die Bescheide erlassen werden. Auch gegen diese Bescheide (nämlich der Bezirkshauptmannschaften) ist, da ihnen der Charakter von letztinstanzlichen Bescheiden zukommt, ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Auf die Übergangsbestimmung des Art. III Abs. I wird hingewiesen.

Zu Z. 104:

Die Ergänzung der Überschrift des VII. Hauptstückes ergibt sich auf Grund des vorgeschlagenen § 89d betreffend die Verwaltungsgemeinschaften.

In Erfüllung des Punktes A/31 des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 wurden die bundesverfassungsgesetzlichen Grundlagen betreffend die Gemeindeverbände durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 490/1984, erneuert (Art. 116a B.-VG.). Die Änderung hat zwei Schwerpunkte: Zum ersten wird nunmehr im B.-VG. selbst bestimmt, daß sich Gemeinden zur Besorgung einzelner Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen können. Zum zweiten wird die Zuständigkeit zur Regelung der Organisation (d. h. insbesondere der Einrichtung der Organe und der Festlegung ihrer Zuständigkeiten, der Verteilung der Sitz- und Stimmrechte, der Geschäftsführung, der Wirtschaftsführung, der Deckung des Aufwandes und der Haftung) der Gemeindeverbände — unabhängig davon,

ob die Gemeindeverbände Aufgaben besorgen, die aus dem Bereich der Bundesvollziehung herrühren, oder solche, die dem selbständigen Wirkungsbereich der Länder entnommen sind, — der Landesgesetzgebung übertragen.

Der 1. Abschnitt des VII. Hauptstückes soll in erster Linie dieser Änderung des Bundesverfassungsrechtes Rechnung tragen. Dabei enthält der § 89 die für Gemeindeverbände, welche durch Vereinbarung gebildet werden, maßgeblichen Vorschriften. Derartige Gemeindeverbände waren im Gemeindegesetz bisher nicht vorgesehen gewesen. Der § 89a ist mit dem geltenden § 89 zu vergleichen. Allerdings sind die nunmehr vorgeschlagenen Regelungen einläßlicher. Durch den vorgesehenen § 89b soll — größtenteils mit Hilfe der Technik der Verweisung — das für bundesgesetzlich gebildete oder durch Akte der Bundesvollziehung geschaffene Gemeindeverbände notwendige Organisationsrecht beigelegt werden. § 89c enthält gemeinsame Bestimmungen und regelt die Aufsicht über die Gemeindeverbände, soweit diese dem Land zusteht.

Die Regelungen über die Gemeindeverbände sollen gemäß Art. III Abs. 3 der Regierungsvorlage am 31. Dezember 1986 in Kraft treten. Dieses Datum ist durch den Bundesverfassungsgesetzgeber vorgegeben.

Der 2. Abschnitt des VII. Hauptstückes (§ 89d) betrifft die Einrichtung von Verwaltungsgemeinschaften. Ihre Aufgabe besteht in der gemeinsamen Besorgung von Geschäften der zusammengeschlossenen Gemeinden. Der Zweck einer Verwaltungsgemeinschaft liegt darin, eine Vereinfachung oder Verbilligung der Geschäftsführung der kooperierenden Gemeinden herbeizuführen. Man könnte auch von vergrößerten Gemeindeämtern sprechen. Es kann auch der „Mangel an Verwaltungskraft“ sein, der kleinere Gemeinden zu Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft veranlaßt. Im Unterschied zu den Gemeindeverbänden haben die Verwaltungsgemeinschaften keine Rechtspersönlichkeit. Die Selbständigkeit der Gemeinden sowie ihre Rechte und Pflichten werden durch die Bildung von Verwaltungsgemeinschaften nicht berührt.

Zu Z. 105 und 106:

Es wird vorgeschlagen, die Geldstrafen in einem entsprechenden Ausmaß anzuheben.

Zu Art. II:

Zu Z. I:

Die vorgesehene Änderung ist deshalb notwendig, weil der § 58 der Gemeindeordnung 1935 durch das Sicherheitsgesetz, I.GBl. Nr. 49/1975, aufgehoben wurde.

7. Beilage im Jahre 1985 des XXIV. Vorarlberger Landtages

Zu Z. 2:

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Regelung unter die Hand- und Zugdienste von den Gemeinden unterschiedlich ausgelegt wurde. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll klar zum Ausdruck gebracht werden, daß nicht die Gemeinde die Wahl hat, ob sie

vom Verpflichteten die Arbeitsleistung oder die entsprechende Geldleistung verlangt. Allein der Verpflichtete hat die Wahl, ob er die Dienste selbst oder durch einen tauglichen Vertreter leistet oder ob er es vorzieht, den von der Gemeinde festzusetzenden Betrag in die Gemeindekasse zu zahlen.